



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.



# Begrüssung

**Patrick Rohr, Moderator**

**Michael Romer, CEO Coop Rechtsschutz AG**



# Update

Guido Bürle Andreoli

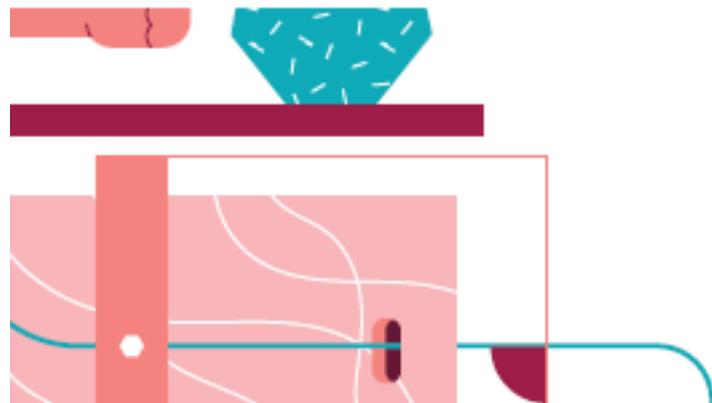
Leiter Case Management Coop Rechtsschutz AG

Leiter Weissenstein Symposium

Die Coop Rechtsschutz AG lädt Sie zum 1. Weissenstein Symposium ein

# Fakten oder Fiktion? Die Frage des fairen Zugangs zu Invalidenleistungen.

Wir bringen den Stein ins Rollen.



5. November 2020, 13 – 18 Uhr

Weissenstein  
Symposium



Weissenstein  
Symposium

powered by  
**coop** rechtsschutz  
einfach anders.

# Ausgangsfragen

- Weshalb werden arbeitsunfähige Menschen auf einen Arbeitsmarkt verwiesen, der in der Realität nicht existiert?
- Weshalb sind die Rechtspraktiker bei ihrer Arbeit regelmässig mit konkret verdienten Löhnen konfrontiert, die deutlich unter dem Medianlohn der LSE liegen?



Philipp Egli  
Martina Filippo  
Thomas Gächter  
Michael E. Meier

## Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung

EIZ Publishing

Weissenstein  
Symposium

powered by  
 coop rechtsschutz  
einfach anders.

## **«Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Ver- gleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»**

Fakten oder Fiktion - Was sagen die Zahlen?

Mandat im Auftrag  
Coop Rechtsschutz AG

Jürg Guggisberg, Markus Schärer, Céline Gerber, Severin Bischof  
Bern, 08. Januar 2021

# WESYM vom 5. Februar 2021



*Abhandlungen*

# Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn

Präsentation der Ergebnisse der interdisziplinären Arbeitsgruppe «Tabellenlöhne LSE»



Gabriela Riemer-Kafka Prof. em, Universität Luzern



Urban Schwegler\* Dr. phil., Schweizer Paraplegiker-Forschung, Nottwil

Die Crux mit  
der Abklärung  
der Arbeits-  
und Erwerbs-  
unfähigkeit



# Auszug aus einem Vorgescheid einer kt. IV-Stelle

«Unsere Abklärungen haben ergeben, dass Ihnen aus medizinisch-theoretischer Sicht gem. der Beurteilung des Regionalärztlichen Dienstes folgendes Zumutbarkeitsprofil attestiert werden kann: In einer **angepassten Tätigkeit** sind Sie in der Lage, leichte, mittelschwere und gelegentlich schwere Arbeiten **bevorzugt im Sitzen** zu verrichten. Ausschliesslich stehende und gehende Tätigkeiten sind auf Grund der Veränderungen am rechten Sprunggelenk **ungeeignet**. Auf Grund der Epilepsie müssen alle Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr, z.B. drehende und ungeschützte Teile, gefährliche Spannungen und infektiöses Material **vermieden werden**. Alle Tätigkeiten mit Absturzgefahr, z.B. auf Leitern und Gerüsten sind **nicht möglich**. Nachschicht bzw. Arbeiten im Schichtsystem, die Schlafentzug oder eine wesentliche Störung des Schlaf-Wach-Rhythmus zur Folge haben, sollten **vermieden werden**. Alle Tätigkeiten, die eine gute Kraft und/oder gute motorische Fähigkeiten der Hände voraussetzen sind **nicht möglich**. Sie sind in der Lage, einfache praktische Tätigkeiten mit immer wiederkehrenden gleichen oder sehr ähnlichen Anforderungen, welche dementsprechend **geringe Anforderungen** an das Aufnehmen und Umsetzen von Instruktionen, an die Handlungsplanung und das Problemösen stellen auszuführen. Somit sind z.B. auch Tätigkeiten mit Überwachungs- und Steuerungsaufgaben **nicht möglich**. Der Gesundheitsschaden bedingt eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 40%.

# Ausgangsfragen

- Was sind die systembedingten Gründe für die Crux bei der Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit?
- Weshalb gibt es so wenig Standardisierung, Koordination und Kooperation?
- **Weshalb haben die gutachterlichen Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit oft keinen Bezug zu den arbeitsbezogenen Anforderungen und realen Arbeitstätigkeiten?**

# Gutachten

- **Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit; Massstäbe und Werturteile**

Prof. FH Dr. iur. Philipp Egli & Dr. iur. Martina Filippo

- **Der Job Matching-Ansatz: Eingliederungsorientierte Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit**

Dr. phil. Urban Schwegler

# Erkenntnisse aus den Gutachten

- Trend zur Fiktion bei der Abklärung der Arbeits- und Erwerbfähigkeit
- Der existierende Arbeitsmarkt wurde wegdefiniert
- Medikalisierung
- Verlust der Interdisziplinarität
- **Postulat: Abklären, nicht fingieren!!!**

# Lösungsansätze

- Abstellen auf einen realen (aber doch konjunkturell bereinigten) Arbeitsmarkt
- Weg von der Medikalisierung hin zur interdisziplinären Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- Eingliederungsorientierte Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit mit dem Job Matching Ansatz

# Projektphase Juli 2024 bis September 2025

- Projektgruppe
- Modellhafte Anwendung des Job Matching Ansatzes
- Diverse Gespräche mit Fachleuten aus Versicherungsmedizin, Recht, Eingliederung, etc.

# Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Projektphase

- Ergebnisse und Erkenntnisse widerspiegeln sich in den Referaten und Workshops
- Umsetzung der parlamentarischen Initiative Kamerzin als Paradigmenwechsel
- Instrumente zur Operationalisierung des realen Arbeitsmarktes
- Interdisziplinärer Blickwinkel und Vorgehensweise
- Div. «Baustellen» sind anzugehen
- WESYM als Plattform



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.



# Keynote

**Der «reale Arbeitsmarkt» im Sozialversicherungsrecht  
Was er ist und wie er im Gesetz verankert werden kann**

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Dr. iur. Michael Meier, RA

# Übersicht

- I. Einleitung und Problemstellung
- II. Einordnung der Fragestellung nach dem «ausgeglichenen Arbeitsmarkt»
- III. Zweck des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts»; und was daraus geworden ist
- IV. Warum die Pa.Iv. Kamerzin?
- V. Umsetzungsvarianten
- VI. Fazit

# I. Einleitung und Problemstellung

Die 1978 geborene A. leidet an einer **generalisierten Angststörung**. Die IV-Stelle St. Gallen lehnte den Rentenanspruch bei **einem IV-Grad von 0 % ab**.

«Rechtsprechungsgemäss weist der hier massgebliche (theoretische) ausgeglichene Arbeitsmarkt **diverse Arbeitsstellen für kaufmännische Angestellte auf, welche grossmehrheitlich von zu Hause aus ausgeführt werden können**. Voraussetzung für eine Verwertbarkeit ist jedoch, dass die versicherte Person in der Lage ist, **zumindest sporadisch den Betrieb** ihres Arbeitgebers aufzusuchen.

Die IV-Stelle bringt vor, die Telekommunikationstechniken hätten sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Viele Arbeitgeber hätten erkannt, dass **Arbeit von zu Hause aus (sog. "Home-Office") erhebliche finanzielle Vorteile für die Arbeitgeberschaft** mit sich bringe. Wie die Vorinstanz verbindlich festgestellt hat, wäre die Versicherte jedenfalls in der Lage, **in Begleitung einer Vertrauensperson den Betrieb des Arbeitgebers aufzusuchen**. Weshalb eine solche Vorgehensweise – welche sich ja auf spezielle Einzelfälle (Bewerbungsgespräch, erstmalige Instruktion, usw.) beschränken würde – **generell unrealistisch sein sollte, ist nicht ersichtlich**. Somit erscheinen ihr jedenfalls Tätigkeiten zumutbar, in denen ein solches Aufsuchen des Arbeitgebers konsequent nur in speziellen Einzelfällen notwendig ist. Das Finden einer solchen **Arbeitsmöglichkeit erscheint, nicht als unrealistisch.**»

Urteil 8C\_535/2024 vom **10. November 2025**, E. 3

# I. Einleitung und Problemstellung

Grosse Blick-Umfrage: Homeoffice bald Geschichte?

## Mehr Büro-Präsenz gefordert – aber noch längst nicht grossflächig

Schweizer Unternehmen setzen dieses Jahr auf flexible Homeoffice-Regelungen. Die meisten Firmen erlauben zwei Tage pro Woche, Ausreisser wie ABB sogar vier. Eine Bank verlangt dagegen wieder mehr Präsenz im Büro.

Publiziert: 05.01.2026 um 00:04 Uhr | Aktualisiert: 05.01.2026 um 12:45 Uhr

## Fünf Tage ins Büro und keine Workations mehr: Der Backlash gegen das moderne Arbeiten hat begonnen

Der Fachkräftemangel lässt nach, nun schlagen die Führungskräfte zurück. Müssen die Arbeitnehmer ihre neuen Freiheiten wieder aufgeben?

Nelly Keusch

[www.nzz.ch](http://www.nzz.ch)

22.02.2025, 21.45 Uhr 4 min



Hören



Mehr Büropräsenz verlangt

[www.fuw.ch](http://www.fuw.ch)

## Banken und Versicherer verschärfen Home-Office-Regelungen

Zurück ins Büro! Mehrere US-Grossbanken verbieten inzwischen das Home Office. Auch in der Schweiz verlangen die Finanzinstitute mehr Präsenz im Büro, wie eine FuW-Umfrage ergeben hat.

Publiziert 23. Februar 2025, 11:58

[www.20min.ch](http://www.20min.ch)

HOME-OFFICE

## IBM setzt Angestellten Ultimatum: Umzug oder Kündigung

Die neuen Homeoffice-Regeln des Software-Giganten stellen einige Angestellte vor eine schwierige Entscheidung. In Foren nennen sie es eine «versteckte Kündigungswelle».

Homeoffice – nicht in jedem Fall

Aus 10 vor 10 vom 24.03.2025

News > Wirtschaft >

Neue Präsenzregeln

## Zurück ins Büro: Vertrieben aus dem Homeoffice-Paradies

Immer mehr Firmen schränken grosszügiges Homeoffice ein. Das ist nicht so schlimm, wie es klingt.

Manuela Siegert

Freitag, 28.03.2025, 18:57 Uhr

Die Büropflicht kommt

[www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) vom 11.05.2024

## Schweizer Firmen schränken vermehrt das Homeoffice ein

Unternehmen wollen mit strengerer Präsenzregeln Teamgeist und Innovation stärken. Experten warnen: Dies könnte das genaue Gegenteil bewirken.

# I. Einleitung und Problemstellung

- Fiktion statt Realität bei der Beurteilung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- Was soll der «ausgeglichene Arbeitsmarkt» ausgleichen?
- Wie lässt sich die in der Pa.Iv. Kamerzin geforderte «Realität» am zielführendsten abbilden?

## II. Einordnung der Fragestellung nach dem «ausgeglichenen Arbeitsmarkt»

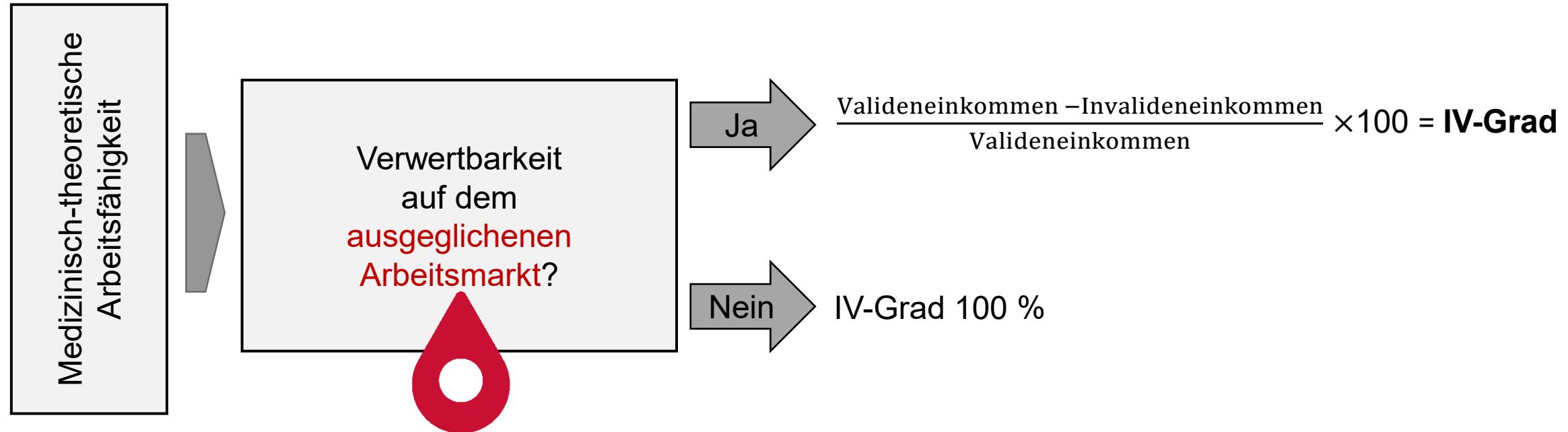
**Art. 16 ATSG Grad der Invalidität**

(...) durch **eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglicherer Arbeitsmarktlage** erzielen könnte (...)

**Art. 7 ATSG Erwerbsunfähigkeit**

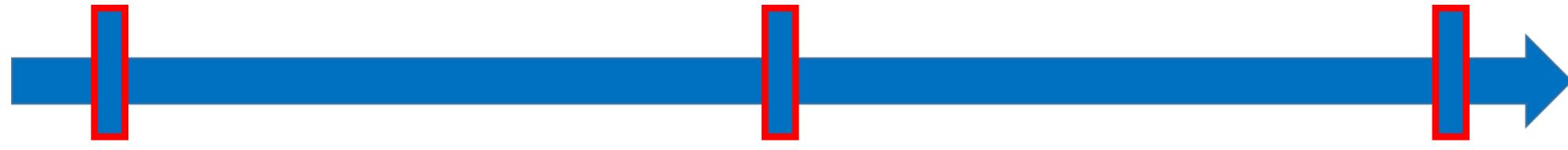
(...) Verlust der Erwerbsmöglichkeiten **auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt**.

## II. Einordnung der Fragestellung nach dem «ausgeglichenen Arbeitsmarkt»



Quelle: «WESYM I», P. Egli

### III. Zweck des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts»; und was daraus geworden ist



Realität

Fiktion

Gegenwärtiger,  
konkreter  
Arbeitsmarkt

Ausgeglichener  
Arbeitsmarkt  
als Mittelweg?

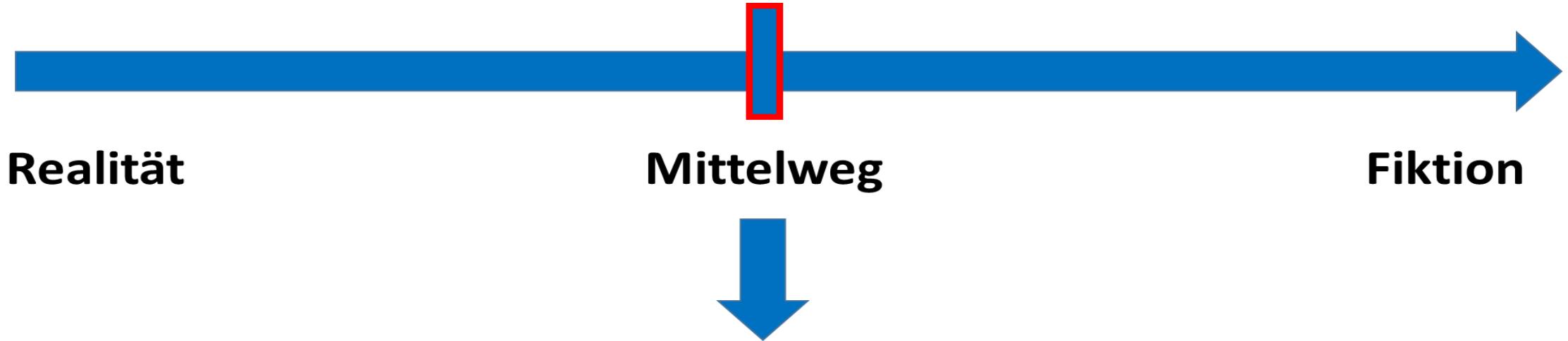
Allgemeiner,  
abstrakter  
Arbeitsmarkt

Ausgeglichener  
Arbeitsmarkt?

**Grosse Vagheit!**

Ausgeglichener  
Arbeitsmarkt?

### III. Zweck des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts»; und was daraus geworden ist



«*durchschnittliche*, d.h. von momentanen Zufälligkeiten (wie z.B. Betriebseinstellung oder -einschränkung, oder umgekehrt Hochkonjunktur), unabhängige Entlohnung»

«praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt»

### III. Zweck des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts»; und was daraus geworden ist

«Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein **theoretischer und abstrakter Begriff**. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht,

- umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich **nicht vorhandene Stellenangebote** und
- übergeht die **fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter**, tatsächlich eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden.
- Er umschliesst einerseits ein bestimmtes **Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen**;
- anderseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen **Fächer verschiedenartiger Stellen** offenhält»

### III. Zweck des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts»; und was daraus geworden ist



**Wegdefinieren des Arbeitsmarktes**

=

**Absehen von Zumutbarkeit**

=

**Fiktive Erwerbsfähigkeit**

## IV. Warum die Pa.IV. Kamerzin?

*Der Begriff des «ausgeglichenen Arbeitsmarktes» wurde durch Verwaltungs- und Gerichtspraxis schleichend zu einer weitgehend **fiktiven Betrachtung** verschärft, bei der auch dauerhafte Veränderungen der realen Arbeitsmarktverhältnisse zu Lasten der Versicherten nicht mehr berücksichtigt werden.*

(WESYM I, These 1)

## IV. Warum die Pa.Iv. Kamerzin?

### Begründung der Pa.Iv. Kamerzin

- Abstellen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt führt zu widersinnigen Situationen.
- **Realer** Arbeitsmarkt als Referenz .
- Berücksichtigung von **Faktoren** wie Wohnort, Alter, Berufserfahrung, allfällige Einschränkungen, Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und behinderungsbedingte Nachteile, berücksichtigt werden für **realistische Chancen**.

# V. Umsetzungsvarianten: Variante I («Kamerzin»)

## Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

- <sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ~~ausgeglichenen~~ **realen** Arbeitsmarkt.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

## Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ~~ausgeglichenen~~ **realer** Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

## V. Umsetzungsvarianten: Variante I («Kamerzin»)

- Sprachlich **kompakt**.
- «Realer» statt ausgeglichener Arbeitsmarkt als Signal an die Praxis.
- Immer noch (**auslegungsbedürftiger**) **unbestimmter Rechtsbegriff**, der viel **Spielraum für abstrakte Betrachtung** lässt.
- Immer noch **EIN** realer Arbeitsmarkt (und nicht differenzierte, individualisierte Märkte).

## V. Umsetzungsvarianten: Variante I («Kamerzin»)

- Konjunkturelle Schwankungen werden **nicht** «ausgeglichen».
- Allenfalls Problem der **Rechtsgleichheit** (in der Zeit), weil sich der Arbeitsmarkt konjunkturell verändert.

# V. Umsetzungsvarianten: Variante II («Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt»)

## Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

- <sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem **im Einzelfall praktisch** in Betracht kommenden **ausgeglichenen** Arbeitsmarkt. **Der praktisch in Betracht kommende Arbeitsmarkt wird mithilfe von regelmässig aktualisierten Instrumenten bestimmt.**
- <sup>1bis</sup> Bei der Bestimmung des praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkts werden konjunkturelle Schwankungen des Stellenangebotes nicht berücksichtigt. Vom Angebot von Nischen- oder Schonarbeitsplätzen ist auf dem praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt nicht auszugehen.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

## Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit **bei ausgeglicherer Arbeitsmarktlage** auf dem **im Einzelfall praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt** erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

## V. Umsetzungsvarianten: Variante II («Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt»)

- **Einzelfall** wird ausdrücklich erwähnt (nur beschränkte Generalisierungen möglich).
- Arbeitsmarkt muss auch «**praktisch in Betracht kommen**», d.h. er muss den Möglichkeiten/Kompetenzen der versicherten Person realistisch entsprechen.
- «**Back to the roots**»; ähnliche Auslegung wie vor Jahrzehnten.
- Sorgfältige **arbeitsmarktliche Abklärungen** nötig, was auch der realen Integration hilft.

## V. Umsetzungsvarianten: Variante II («Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt»)

- Gegenwärtiges **Instrumentarium** reicht nicht aus, es bräuchte angepasste Werkzeuge («Job-Matching-Tool»), das regelmäßig aktualisiert wird.
- Ausklammerung von **Konjunkturschwankungen** und **Nischen- und Schonarbeitsplätze** (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG)

# V. Umsetzungsvarianten: Variante III («Stellennachweis»)

## Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

<sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ~~ausgeglichenen~~ Arbeitsmarkt. **Der Arbeitsmarkt kommt in Betracht, wenn in den letzten fünf Jahren in für die entsprechende Region mehrere passende Stellen nachgewiesen sind.**

<sup>1bis</sup> Bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Arbeitsmarkts werden konjunkturelle Schwankungen des Stellenangebotes nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

## Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit ~~bei ausgeglichenem Arbeitsmarktlage auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt~~ erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

## V. Umsetzungsvarianten: Variante III («Stellennachweis»)

- **Nachweis (statt Fiktion)** real existierender Stellen.
- Bindung an die **Region** (die weit zu verstehen ist, um Rechtsgleichheit nicht zu gefährden).
- **Fünf Jahre** Nachweiszeitraum, um «Strukturwandel» abzubilden.
- **Praktische Schwierigkeiten** der IV für den Nachweis.
- Ausklammerung von **Konjunkturschwankungen, nicht aber von Nischen- und Schonarbeitsplätzen** (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG).

## VI. Fazit

- Alle Varianten haben Vor- und Nachteile.
- Alle Varianten (v.a. Varianten II und III) würden zu einem (erheblichen) **Mehraufwand** für die IV-Verwaltung führen.
- Variante I ist **prägnant**, belässt aber sehr viele Auslegungsspielräume
- Die «**Individualisierung**» wird am besten mit Variante II erreicht.
- Variante III kann **schematisiert und individualisiert** den Arbeitsmarkt abbilden
- Bei allen Varianten (v.a. II und III) könnte die **reale Arbeitsmarktintegration gefördert** werden (gezielte Eingliederung auf reale Stellen)



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.

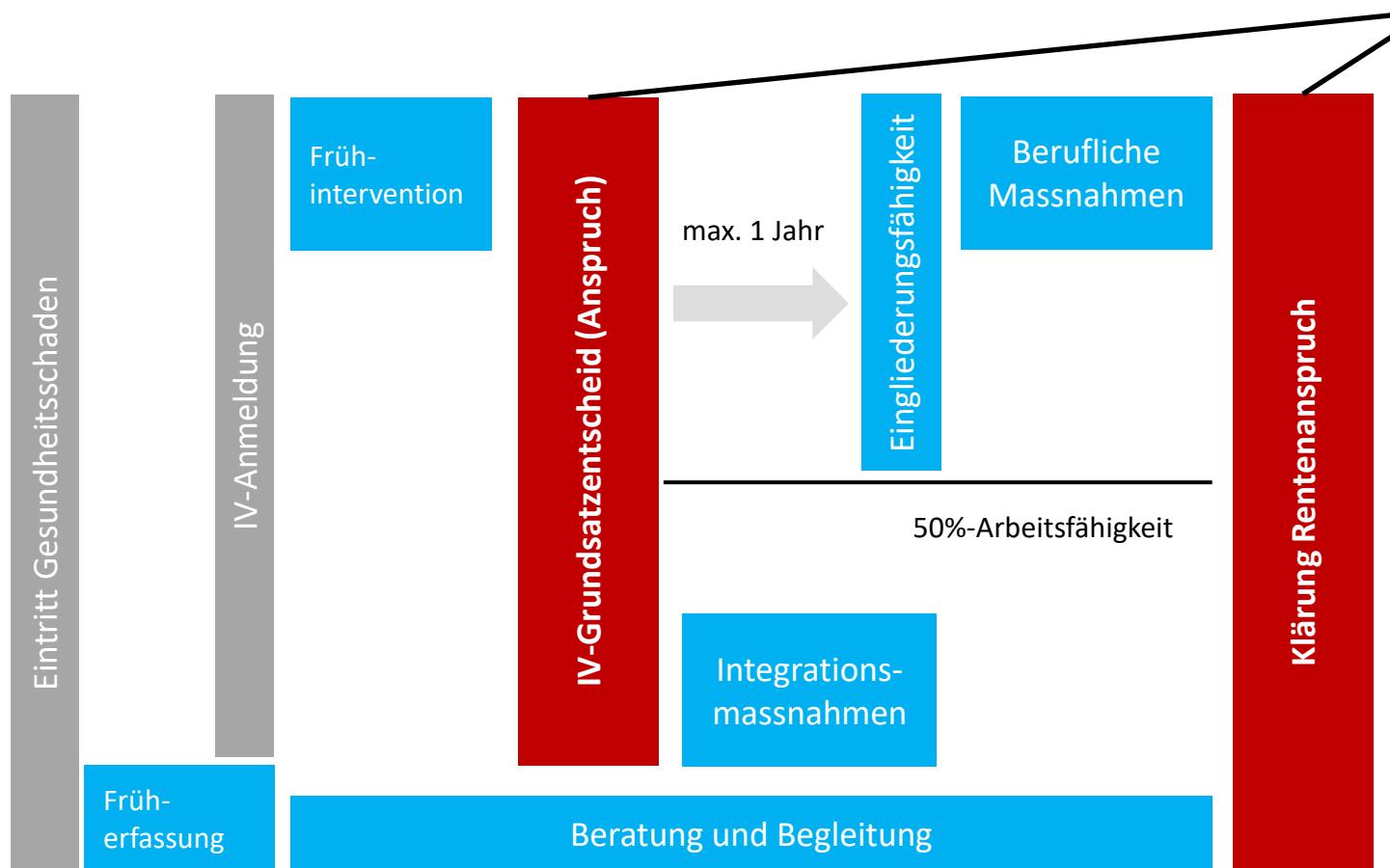


# Impuls

**Operationalisierung des realen Arbeitsmarktes: Das weiterentwickelte Job Matching Tool und was es kann**

Dr. phil. Urban Schwegler

# Der IV-Abklärungsprozess



## Zentrale Abklärungen

- Zumutbarkeit / Arbeitsfähigkeit  
Verweistätigkeiten (%)
- Erwerbsfähigkeit (%)
- Rente (Einkommensvergleich, LSE)

## Fehlender Realitätsbezug

- Zumutbarkeitsbeurteilung
- Rentenbemessung



# Zumutbarkeitsbeurteilung: Status Quo



Gibt es Tätigkeiten mit solchen Zumutbarkeitsprofilen?  
=> Fingierung?!



# Rentenbemessung: Status Quo

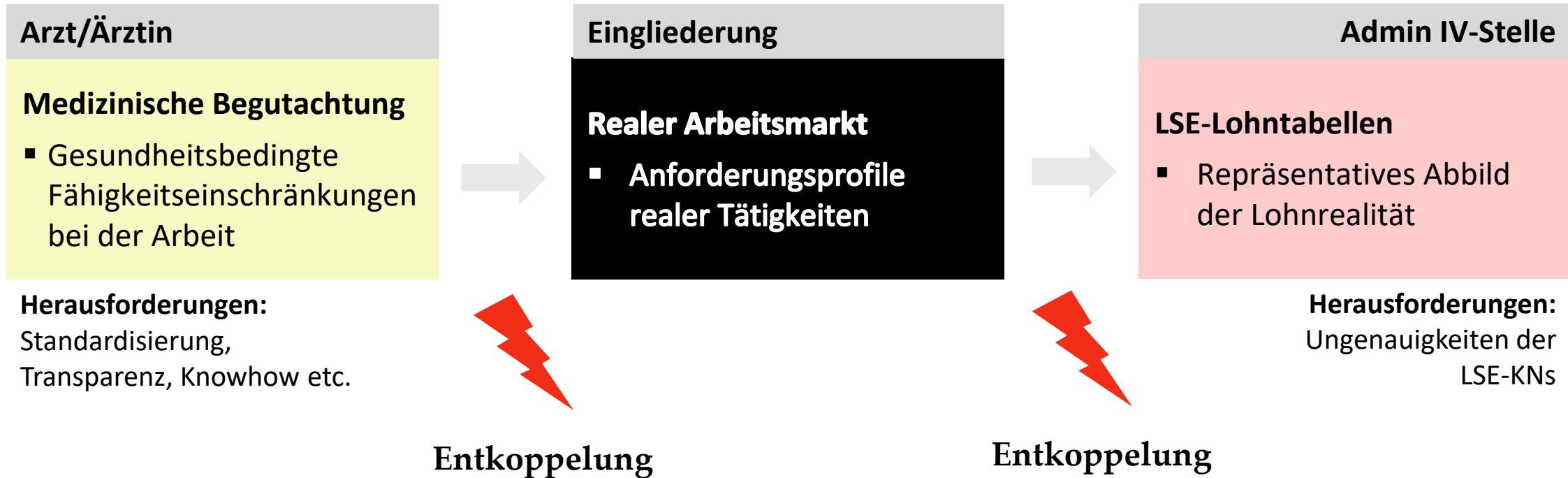


## Invalideneinkommen (bei Nicht-Erwerbstätigen)

- Entkoppelung vom Gesundheitsschaden
- Invalideneinkommen = Medianlohn **Tätigkeiten LSE-Kompetenzniveaus 1-4, ohne Unterscheidung nach Belastungsgrad**
- **Löhne je nach Belastungsgrad unterschiedlich** (körperlich belastende KN1-Tätigkeiten besser bezahlt) => Invalideneinkommen / Rente werden den Einschränkungen der Person nicht gerecht (*Riemer-Kafka & Schwegler 2021*)

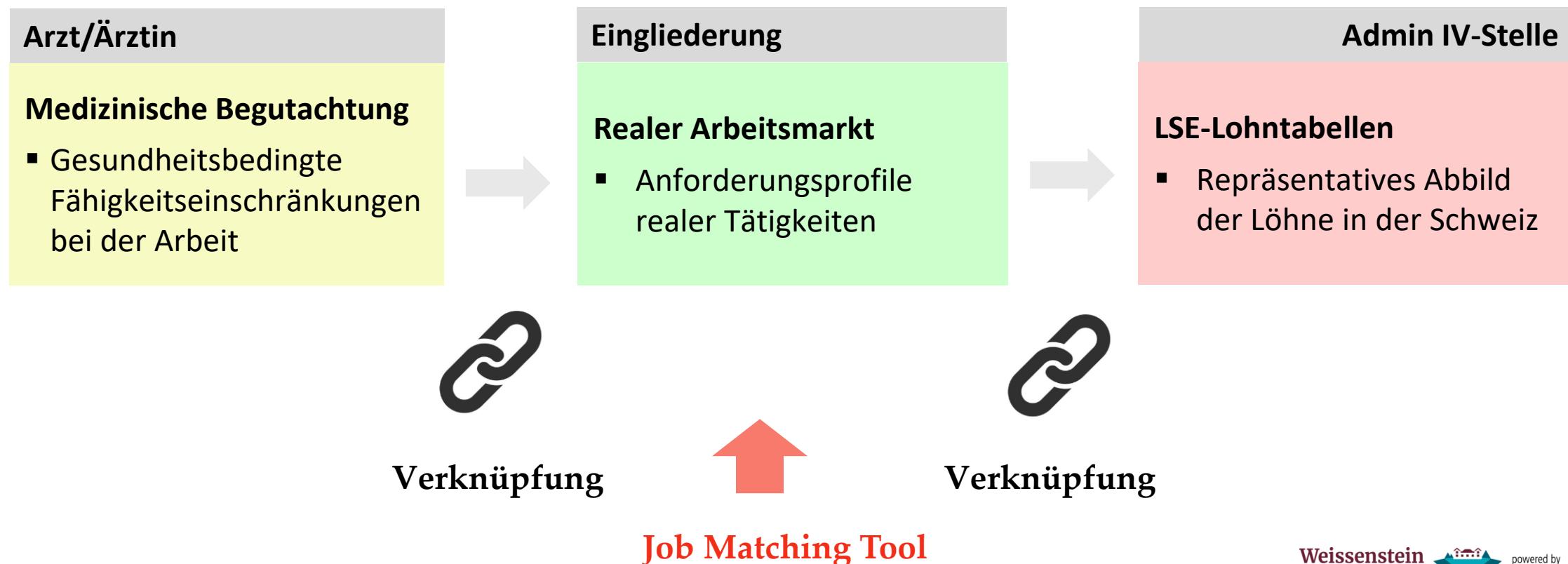
$$\text{Invaliditätsgrad} = \frac{(\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen}) * 100}{\text{Valideneinkommen}}$$

# Wo liegt das Kernproblem?



# Was brauchen wir?

Ein **Instrument zur Operationalisierung des realen Arbeitsmarkts**, das sowohl mit der medizinischen Begutachtung (Zumutbarkeitsprofile) als auch mit den LSE-Tabellen (Löhne) verknüpft werden kann



# Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit im realen Arbeitsmarkt

## Realer Arbeitsmarkt für den Schweizer Sozialversicherungskontext

(Parlamentarische Initiative 23.448, Kamerzin 2023)

- Auswirkung des **Gesundheitsschadens** auf (a) die Fähigkeit die **Anforderungen** der Tätigkeiten im **Arbeitsmarkt** zu verrichten...



- ...und (b) in den noch **in Betracht kommenden Tätigkeiten** (Ausbildung, Gesundheitsschaden) ein **Einkommen** zu erzielen

# Das Job Matching-Tool

## Entwicklung

- Schweizer Paraplegiker-Forschung: Vom Schweizerischen Nationalfonds gefördertes Projekt (2014-2018) mit Entwicklung einer web-basierten Version (2019-2022)
- Pilotimplementierung bei ParaWork am Schweizer Paraplegiker-Zentrum (seit 2023)

## Zweck

- **Fallkoordination** für einen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten beruflichen Eingliederungsprozess
- Entwickelt für Menschen mit Querschnittslähmung, aber **generisch** anwendbar
- Übergreifendes **Dokumentationstool**, aber *kein* Assessmentinstrument



Schweizer  
Paraplegiker  
Forschung

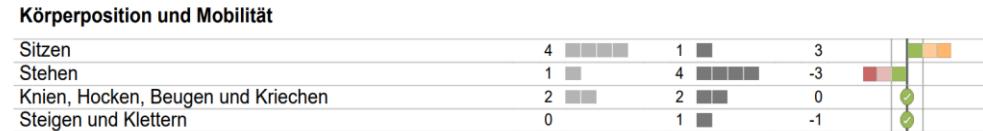


SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG



Schweizer  
Paraplegiker  
Zentrum

# Das Job Matching Tool



# Berufsdatenbank

- **Standardisierte Anforderungsprofile** aller **Berufe** (1'500+) und **Hilfstätigkeiten** (500+) im Schweizer Arbeitsmarkt mit Anforderungswerten von 0-5  
=> *Berufe und nicht Einzelarbeitsplätze!!!*

## Matching-Dimensionen (Maximalvariante 207 Matching-Items)

- **Fähigkeiten:** Grundfähigkeiten (Funktionen), Komplexe Fähigkeiten (Arbeitsaufgaben)
- **Interessen:** Berufsinteressen
- **Bedürfnisse:** Arbeitswerte, Arbeitskontext (physisch, interpersonell, strukturell)

## Fähigkeiten

- **Körperlich** (n=34): z.B. Kraft, Ausdauer, Mobilität, manuelle Fähigkeiten
- **Kognitiv** (n=21): z.B. Problemlösen, Planen, Aufmerksamkeit, Lernfähigkeit
- **Psychisch** (n=17): z.B. Stresstoleranz, Selbständigkeit, Sozialkompetenz, Zuverlässigkeit

# Job Matching-Tool - Weiterentwicklung



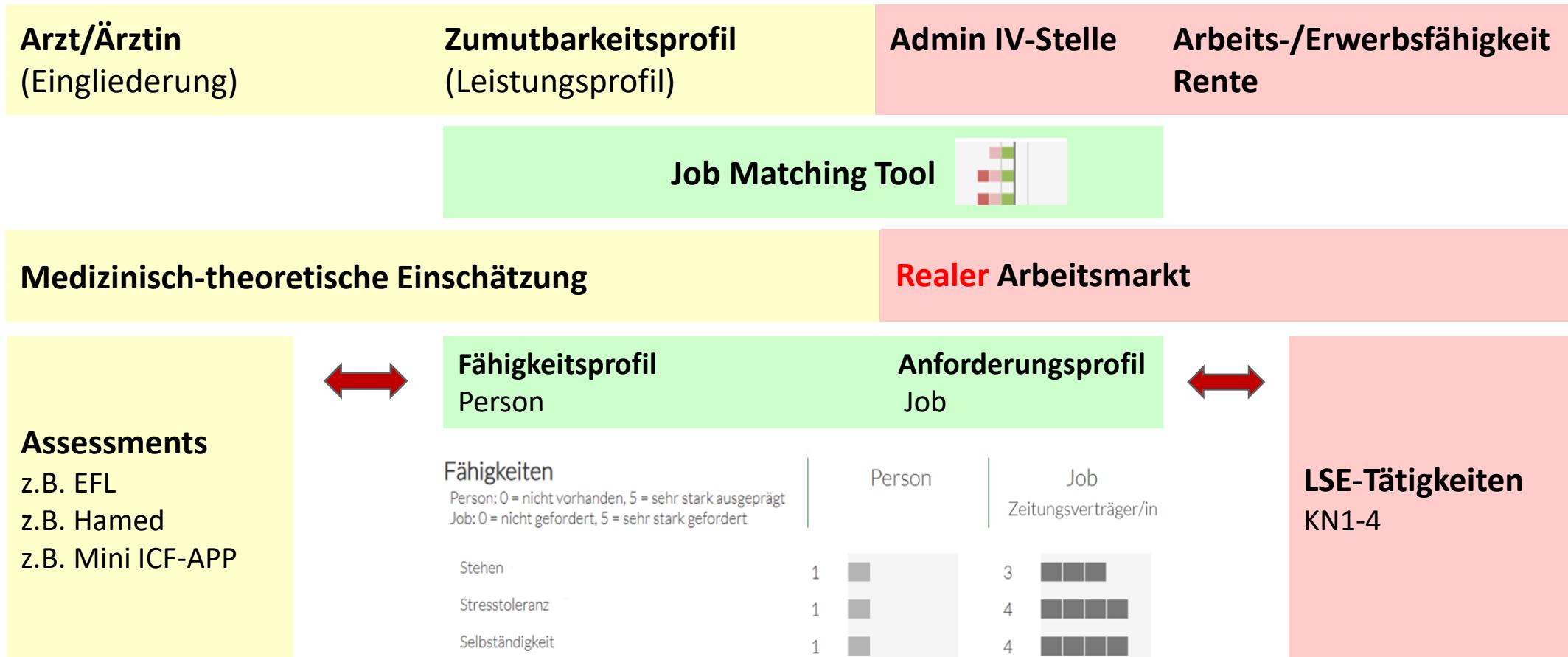
## Inhaltlich-wissenschaftliche Ebene *(laufend)*

- Reduktion der Matching-Items
- Verlinkung der Matching-Items mit **Standard-Assessments** der beruflichen Eingliederung und Arbeitsfähigkeitsabklärung
- **Validierung** der standardisierten Anforderungswerte der Berufe
- Technische Überarbeitung (Usability, Design)

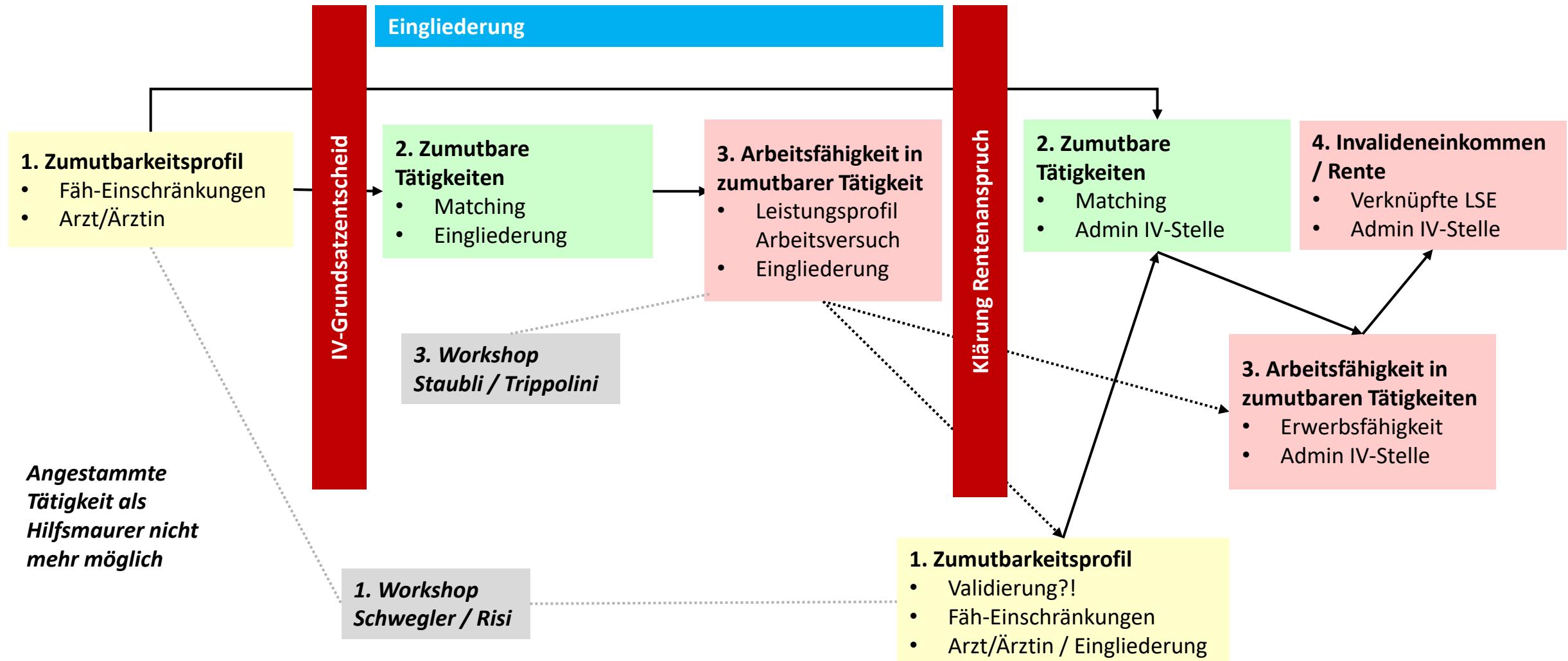
## Anwendung im IV-Abklärungsprozess

- Arbeitsgruppe Coop Rechtsschutz, SVA Aargau, Schweizer Paraplegiker-Gruppe (Forschung, ParaWork)
- Präzisierung der **Anwendung bei Arbeits- und Erwerbsfähigkeitsabklärung** sowie der Eingliederung

# Das Job Matching Tool im IV-Abklärungsprozess



# Schritte im matching-basierten IV-Abklärungsprozess



# 1. Zumutbarkeitsprofil (Fähigkeitseinschränkungen)

## *Ungeeignet sind...*

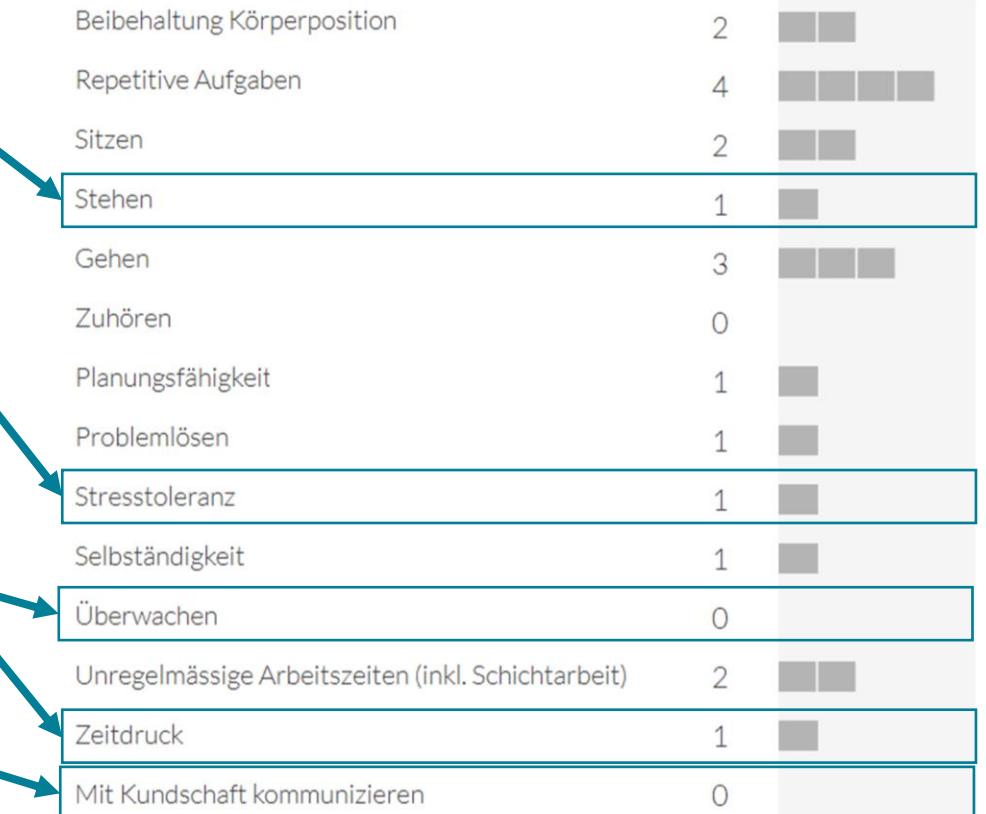
- *Tätigkeiten, die längeres Stehen erfordern*
- *Tätigkeiten, die Stresstoleranz erfordern*
- *Tätigkeiten unter hohem Zeitdruck*

## *Nicht möglich sind...*

- *Überwachungsaufgaben*
- *Tätigkeiten, welche die Kommunikation mit Kundschaft erfordern*

### Fähigkeiten

Person: 0 = nicht vorhanden, 5 = sehr stark ausgeprägt



## 2. Zumutbare Tätigkeiten (Matching)

### a. Ermittlung LSE-Kompetenzniveau

- Hilfsmaurer => LSE-KN1

### b. Bestimmung zumutbare LSE-Tätigkeiten

- **Matching** mit Anforderungsprofilen der 544 KN1-Tätigkeiten
- Prüfen der **festgelegten Maximalabweichung** (z.B. mehr als 2 Items mit Mismatches von 4 als Killerkriterium) => 15 KN1-Tätigkeiten sind noch zumutbar
- **Zumutbare KN1-Tätigkeiten:** Obstsortierer, Model, Naildesigner, Garderobier, Spritzlackierer, Zentrifugenarbeiter, Weinkellerarbeiter, Kellereiangestellter, Platzanweiser im Theater, Kinoangestellter, Materialzurichter, Produktionsmitarbeiter, Nummerier, Bestücker, **Zeitungsverträger**



## 2. Matching-Profil Zeitungsvertäger

### Fähigkeiten

Person: 0 = nicht vorhanden, 5 = sehr stark ausgeprägt  
 Job: 0 = nicht gefordert, 5 = sehr stark gefordert

	Person	Job Zeitungsvetäger/in	Match
Beibehaltung Körperposition	2	4	-2
Repetitive Aufgaben	4	4	
Sitzen	2	2	
Stehen	1	3	-2
Gehen	3	4	-1
Zuhören	0	2	-2
Planungsfähigkeit	1	2	-1
Problemlösen	1	2	-1
Stresstoleranz	1	4	-3
Selbständigkeit	1	4	-3
Überwachen	0	2	-2
Unregelmässige Arbeitszeiten (inkl. Schichtarbeit)	2	4	-2
Zeitdruck	1	5	-4
Mit Kundenschaft kommunizieren	0	2	-2

### 3. Arbeits- / Erwerbsfähigkeit in zumutbaren Tätigkeiten

#### Arbeitsfähigkeit in den noch zumutbaren Verweistätigkeiten

Hypothetisch: **Arbeitsfähigkeit 40%** (Leistungsfähigkeit 50% bei einem Pensum von 80%) in den 15 LSE KN1-Verweistätigkeiten, gleichbedeutend mit einer **40%-Erwerbsfähigkeit**.

#### Festlegung des %-Werts als Gegenstand künftiger Diskussionen

- (1) Standard-Algorithmus Mismatches: (a) über alle Tätigkeiten, (b) in den einzelnen Tätigkeiten
- (2) Interdisziplinärer Konsens (Eingliederung / Medizin)

## 4. Invalideneinkommen und Rente

**Invalideneinkommen** = Medianlohn der 15 noch zumutbaren LSE-KN1-Tätigkeiten.

### Invaliditätsgrad und IV-Rente

$$\text{Invaliditätsgrad} = \frac{(\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen}) * 100}{\text{Valideneinkommen}}$$

- Verrechnet mit 40%-Erwerbsfähigkeit

\* Zu berücksichtigen: Häufigkeit der Tätigkeiten auf dem realen Arbeitsmarkt

# Potential des Matching-Ansatzes

## Standardisierte Individualisierung

- Standard-Profile Person-Job-Match => **Vergleichbarkeit** von Arbeitsfähigkeitseinschätzungen

## Realitätsbezug

- Anforderungsprofile Schweizer Berufe, Einschränkungskonforme LSE-Tabellen => **Operationalisierung des realen Arbeitsmarkts** statt Fingierung

## Effizienz und Effektivität

- Nahtloser **eingliederungsorientierter Abklärungsprozess** für die Sozialversicherung [Schwegler 2024]
- **Kommunikation, Schnittstellenmanagement** durch transparente Visualisierung
- **Nachhaltige Eingliederung** mit Job Match als Schlüsselindikator (Integration, Berufswahl, Arbeitsvermittlung - Online-Job-Börsen)

# Herausforderungen

## Bestimmung von Zumutbarkeit und Arbeitsfähigkeit

- **Zumutbarkeit:** Killerkriterien (Grösse / Anzahl der Mismatches)?
- **%-Arbeitsfähigkeitswert** in zumutbaren Tätigkeiten: Standard-Algorithmus (für einzelne / über alle Tätigkeiten) vs. Interdisziplinärer Konsens?

## Verantwortlichkeiten für Abklärungen

- Matching-Ansatz erfordert **Interdisziplinarität** (Medizin, Eingliederung, Therapien)
- Stärkeres Gewicht der **Eingliederung** bei Arbeitsfähigkeitseinschätzungen

## Implementierung und Bewirtschaftung des Matching-Tools

- **Kontextsensitive Implementierung:** Iterativ, wissenschaftlich begleitet, mit Anwendern
- Optimierung **Praktikabilität, Validität** und Evaluation **Wirksamkeit**
- Zentrales Hosting: **Update der Berufe und Anforderungsprofile** durch zentrale Stelle (z.B. SDDB)

# Quo vadis

**Arbeits- und Erwerbsfähigkeitsabklärungen im realen («praktisch in Betracht kommenden») Arbeitsmarkt benötigen**

- ✓ Operationalisierung des realen Arbeitsmarkts über valide Anforderungsprofile und Lohntabellen, die kontinuierlich upgedatet werden
- ✓ Verknüpfung: Zumutbarkeitsprofile – Matching-Tool – LSE-Tabellen
- ✓ Präzisierung des Matching-Ansatzes für den Sozialversicherungsprozess => Interdisziplinäre Expertengruppen



**Präzisierung und Anpassung der Rechtsprechung => Legislative!!!**



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.

# Flying Lunch

Weissenstein  
Symposium



powered by  
**coop** rechtsschutz  
einfach anders.



# Impuls

**Beitrag der Versicherungsmedizin für eine  
realitätsbezogenere Abklärung der Arbeitsfähigkeit**

**Lic. iur. Yvonne Bollag**

**PD Dr. med. MSc Andreas Klipstein**

# Von Beschwerden zur Rentenberechnung

was macht wer, wie, wann, ganz genau?

Patient/vers. Person	BehandlerIn	Arbeitgeber	Versicherer	BehandlerIn	Versicherungs-medizinerIn	Versicherer
Beschwerden	Anamnese	Arbeitsplatzinfos:	Anmeldungserfassung	Bericht	Akten	Übersetzung:
Arbeitsabsenz	Befund	- lohntechnisch	Lohnerfassung	ev. Funktionsdefizite	Exploration	allg. AF in fiktiven Lohn im Arbeitsmarkt
Krankmeldung	Diagnose	- Arbeitsinhalte	Taggeldberechnung	Prognose	Funktionsdefizite, Klinik, ev. Instrumente	Rentenberechnung
Therapie	Behandlung		Fallmonitoring	% AF-Attest/AF-Einschätzung	medizinisch-theoretische / allgemeine AF: - deskriptiv - Zeitelement	
ev. Arbeitsversuch	Arztzeugnis	ev. Arbeitsversuche				Reintegration

# Was ist die allgemeine oder medizinisch-theoretische AF?

KI:

Die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit beschreibt die theoretische, ärztliche Einschätzung, welche Tätigkeiten eine Person mit einer bestimmten medizinischen Diagnose grundsätzlich ausüben könnte, basierend auf **allgemeinen Erfahrungswerten** (KI).

Bundesgericht:

Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in **welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten** die versicherte Person arbeitsfähig ist  
(BGE 125 V 261 E. 4 und 115 V 134 E. 2).

# Was ist die allgemeine/medizinisch-theoretische AF?

Bundesgerichtsurteil 9C\_21/2022 v. 15.06.2022:

Diagnose: Diffuse idiopathische skelettale Hyperostose (DISH) – ganze WS  
**Arbeitsfähigkeit von 45 % in leidensangepasster Tätigkeit**  
(100% AUF bisherig als Produktionsmitarbeiter).

„Das besagte Profil ist **derart eingeschränkt**, dass auch unter Berücksichtigung von Nischenarbeitsplätzen keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mehr vorliegt: Der Beschwerdeführer ist nicht nur auf eine **rein gehende Tätigkeit** angewiesen, sondern auch dabei noch weiter eingeschränkt. Dies sowohl hinsichtlich **praktisch sämtlicher Körperhaltungen** (Zwangshaltung des Kopfes und Rumpfes, ständiges Überkopfarbeiten, gebückt, kniend, gehockt) als auch bezüglich des **Hebens und Tragens von Gewichten** (Limite: 3 kg).“

# Problemfelder versicherungsmedizinische AF-Beurteilung

- **angestammter – angepasster Arbeitsplatz**
  - Kernelemente/Schlüsselaufgaben des Arbeitsvertrages müssen erfüllbar sein
- **Erster Arbeitsmarkt – Zweiter Arbeitsmarkt**
  - Arbeitsfähigkeit muss gegen Lohn «tauschbar» sein
  - ≠ Umsetzung an staatlich subventioniertem Arbeitsplatz zur Teilhabe oder Wiedereingliederung
- **Quantitative und qualitative Aussagen zur allgemeinen AF:**
  - wie gut beschreibt/beurteilt die Versicherungsmedizin ein positives und negatives Profil?

# Qualitätskriterien sind auch Rechtsgleichheitskriterien?

- **Validität**  
beschreiben wir in der med. Abklärung effektiv die **Arbeitsfähigkeit**?  
Wann kippen individualspezifische Anforderungen in eine (vollständige) AUF?  
Canela et al 2015: 19 untersuchte Instrumente psychisch, Friedli et al. 2018: 8 Assessments chronische Erkrankungen
- **Objektivität** – gehen wir standardisiert oder unsystematisch vor?  
Es existieren keine verbindlichen Vorgaben, ob und welche Instrumente verwendet werden sollen.  
«Hauptinstrument» ist deskriptive Prosabeschreibung und Verdichtung in eine Prozentzahl
- **Reliabilität (Intra- und Interrater)** – bringen wiederholte oder vergleichbare Beobachtungen vergleichbare Resultate?  
Regina Kunz et. al, 2019 RELY-Studien zur Begutachtung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

# Literatur

Canela, C., Schleifer, R., Dube, A., Hengartner, M., Ebner, G., Seifritz, E. & Liebrenz E. (2015). Funktionsbeschreibung in der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit – Was ist „evidence-based“? Stuttgart: Georg Thieme Verlag

Ebener, M. & Hasselhorn, H. M. (2016). Arbeitsfähigkeit in Organisationen messen und erhalten – ein Konzept und ein Instrument aus der Arbeitsmedizin. [https://www.researchgate.net/publication/309827036\\_Arbeitsfahigkeit\\_in\\_Organisationen\\_messen\\_und\\_erhalten\\_-\\_ein\\_Konzept\\_und\\_ein\\_Instrument\\_aus\\_der\\_Arbeitsmedizin](https://www.researchgate.net/publication/309827036_Arbeitsfahigkeit_in_Organisationen_messen_und_erhalten_-_ein_Konzept_und_ein_Instrument_aus_der_Arbeitsmedizin)

Friedli, T., Villiger, P. & Gantschnig, E. (2018). Valide und praktikable deutschsprachige Assessments zur Erfassung der Arbeitsfähigkeit bei Menschen mit chronischen Erkrankungen – eine systematische Review. <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/8990>

Muschalla, B., Angerer, P., & Knaevelsrud, C. (2017). Arbeitsfähigkeitsbeschreibung bei psychischen Erkrankungen.  
[https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbbs\\_derivate\\_00045555/2017\\_Review\\_Arbeitsfaehigkeitsbeschreibung\\_VT.pdf](https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbbs_derivate_00045555/2017_Review_Arbeitsfaehigkeitsbeschreibung_VT.pdf)

Regina Kunz, David Y. von Allmen, Renato Marelli, Ulrike Hoffmann-Richter, Joerg Jeger, Ralph Mager, Etienne Colomb, Heinz J. Schaad, Monica Bachmann, Nicole Vogel, Jason W. Busse, Martin Eichhorn, Oskar Bänziger, Thomas Zumbrunn, Wout E. L. de Boer und Katrin Fischer (2019). RELY-Studien zur Begutachtung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen  
<https://www.suva.ch/de-ch/unfall/fuer-leistungserbringer/suva-medical/publikationen/2019/september/rely>



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.



# Impuls

**Beitrag der Versicherungsmedizin für eine  
realitätsbezogenere Abklärung der Arbeitsfähigkeit**

Lic. iur. Yvonne Bollag

**PD Dr. med. MSc Andreas Klipstein**

# Elemente der Beschreibung einer «medizinisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit»

- **Belastbarkeitsniveau, Belastungstoleranz**
- **Häufigkeit**
- **Spezielle Umstände**
- **Geeignete Massnahmen zur Umsetzung**

- **Arbeitszeit (Präsenzzeit/ Pausen)**

- **Arbeitsrelevante zusätzliche Leistungseinbussen**  
im Rahmen der geleisteten Arbeitszeit

- ***Bezug: Angestammte oder angepasste Tätigkeit!***

# Gründe für eine Einschränkung

## Sicherheit

- Erhöhte Unfallgefahr:  
Verminderte Konzentration und Fehlleistungen

## Gesundheit

- Drohende Schädigung oder Verschlechterung des Zustandes

## Arbeitsleistung

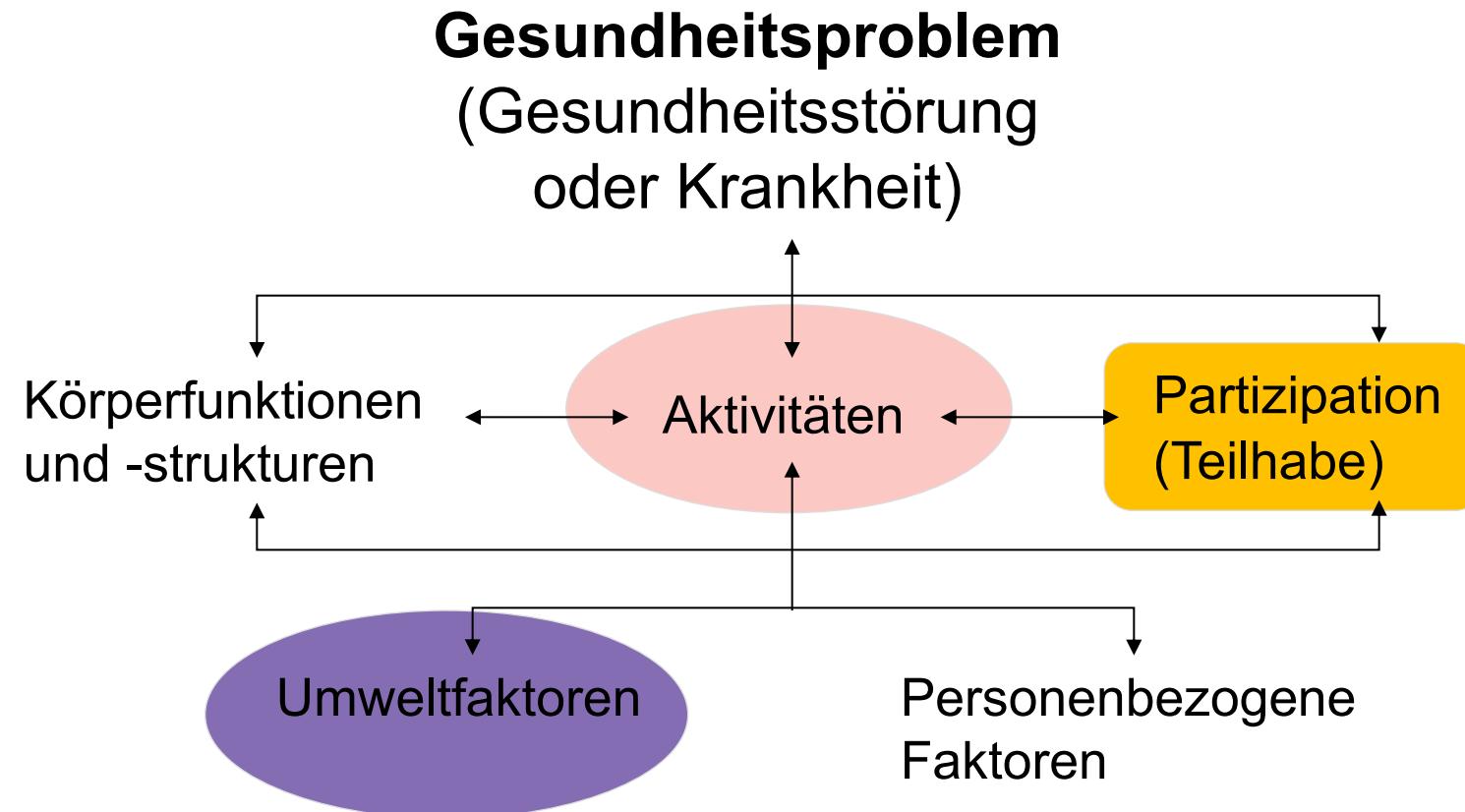
- funktionelle Defizite im Vergleich zu den Arbeitsanforderungen

## Lebensqualität

- Psychische Dekompensation infolge übermäßig strapazierter Schmerztoleranz oder Erschöpfung, Angst, Depression

Oliveri et al., Schweiz. Med. Forum 2006

# ICF Framework als Basis (Int. Classification of Functioning, Disability and Health, WHO 2001)



## Hilfsmittel

«Ausgeglichener Arbeitsmarkt»  
(ökonomisch, bildungsmässig)

Stellenbeschreibung

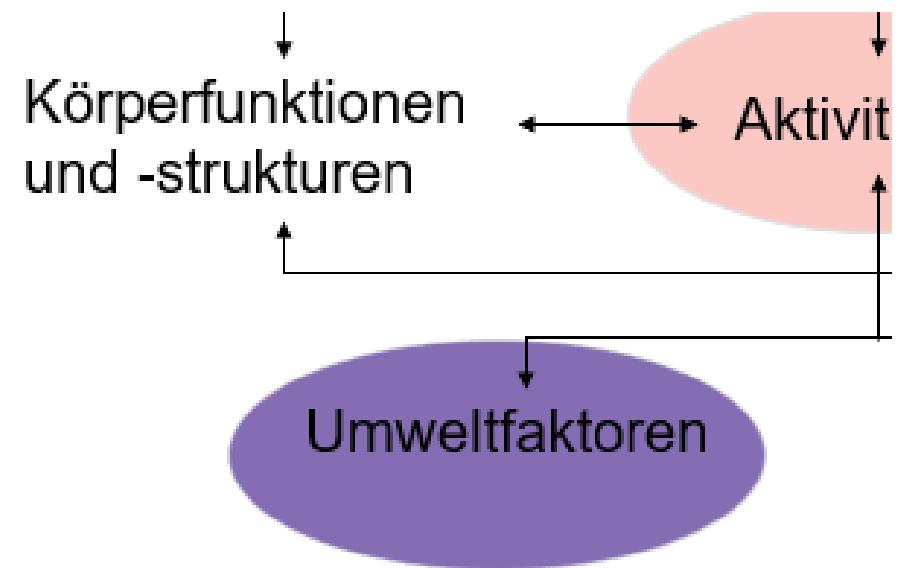
Arbeits-(platz-) Beschreibung

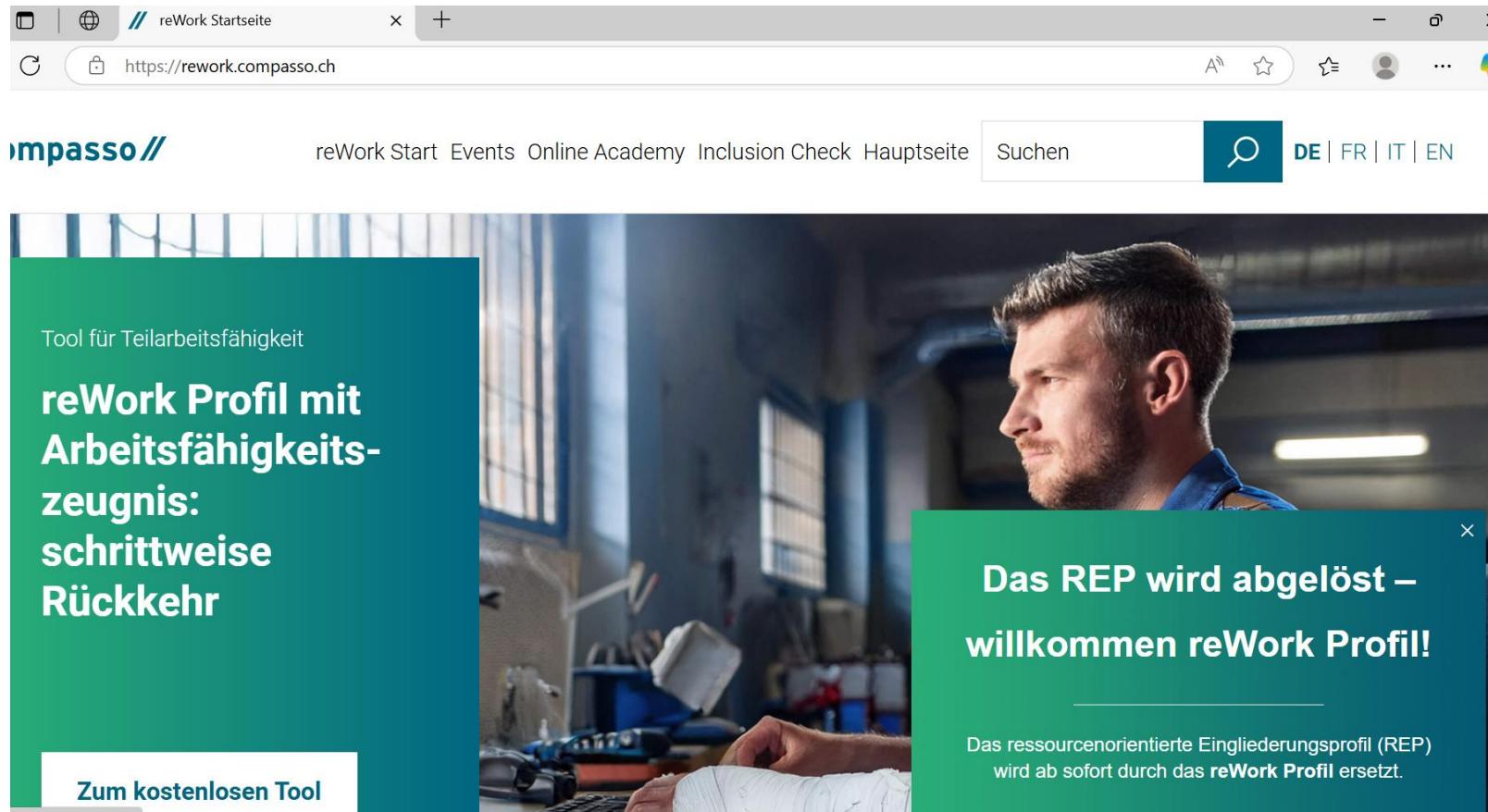
Konkrete Arbeitsanforderungs-profile  
(angestammt- angepasst-  
Schonarbeitsplatz)

ReworkProfil (Compasso)

Ergonomische Arbeitsplatzabklärung  
(APA SIM)

...





## Hilfsmittel

«leichte wechselbelastende Tätigkeit ohne höhere Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit»

SELF (Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit SIM)

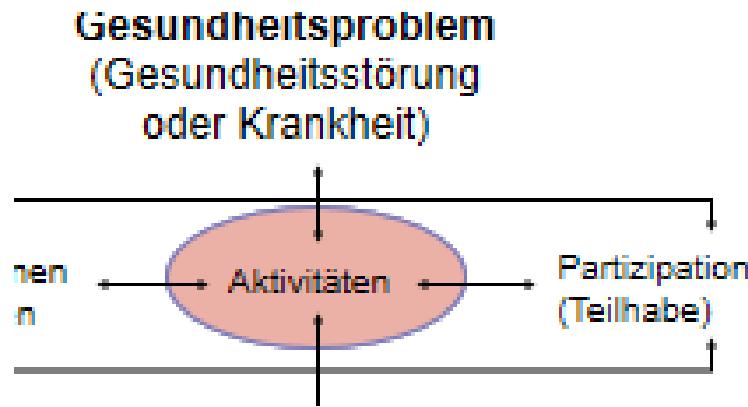
WAI (Workability Index)

EFL (Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit SIM)

Neuropsychologische Abklärung (SVNP ua.)

Mini-ICF-App (Linden)

...



# SELF (Selbstevaluation der eigenen Leistungsfähigkeit ©BERE SIM)

Max. Score 80

Reliabel

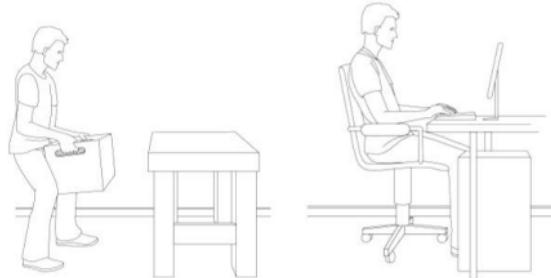
Gute Prädiktibilität von Rehab  
Erfolg, Leistungsbereitschaft bei  
EFL und RTW\*

Bei EFL: vor/nach Testung-  
Flexibilität?

[self.questionnaire@gmail.com](mailto:self.questionnaire@gmail.com)

[Swiss-insurance-medicine/de/uber-uns/fachgruppe-bere/self](https://Swiss-insurance-medicine/de/uber-uns/fachgruppe-bere/self)

Abbildungen aus dem SELF



Bewertungsskala

Möglich		eingeschränkt		Unmöglich	
leicht	mittel	stark			
1	2	3	4	5	

## Vorteile des SELF-Fragebogens auf einen Blick:

- Arbeits- und alltagsbezogenen Aktivitäten
- Fragen mit Bildern und wenig Text
- Kompakter Umfang
- Zahlreiche Sprachversionen
- Wissenschaftliche Validierung

# Evaluation der arbeitsbezogenen Leistungsfähigkeit (FG BERE SIM)

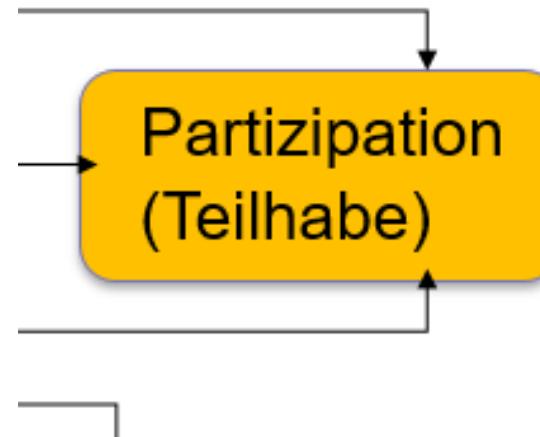


## Hilfsmittel

«job-match»: Vergleich  
Anforderung mi  
Belastbarkeit/ Aktivität (EFL,  
Mini-ICF-App)

«Job-matching-tool» (SPZ)  
ICF-basierte Begutachtung  
(Müller-Pfeiffer)

....



## Weg vom ausgeglichenen Arbeitsmarkt - was würde dies für die Versicherungsmedizin bedeuten?

Es bestehen Erfahrungen ausserhalb der Sozialversicherung

(Haftpflicht, Privatrecht, Personalrecht...)

Höhere Anforderungen an die Einschätzung der

Funktionsfähigkeit/ Belastbarkeit - wurden wir zu bequem?

Einsatz von standardisierten Instrumenten immer sinnvoll,

primär auf Bewährtem basieren



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.

CRANS-MONTANA 

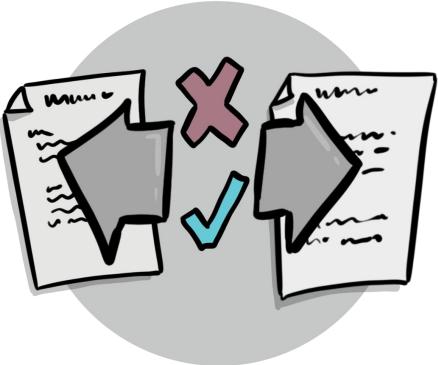


# Workshops

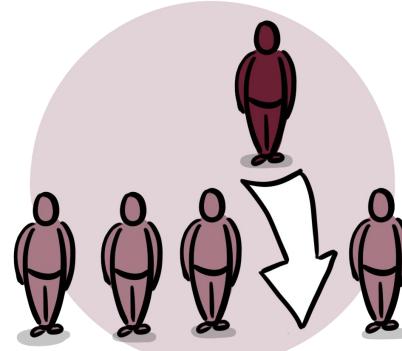
**Nr. 1**



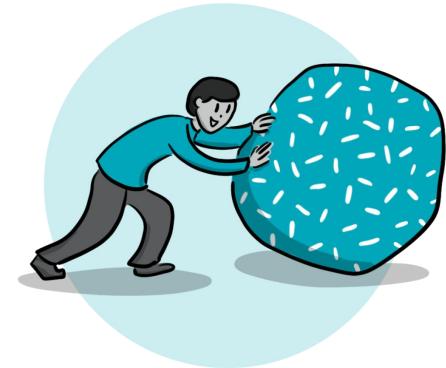
**Nr. 2**



**Nr. 3**



**Nr. 4**



# Workshop 1: Instrumente für eine realitätsnahe Abklärung der Arbeitsfähigkeit

Lic. iur. Yvonne Bollag

PD Dr. med. MSc Andreas Klipstein

**Saal 1**

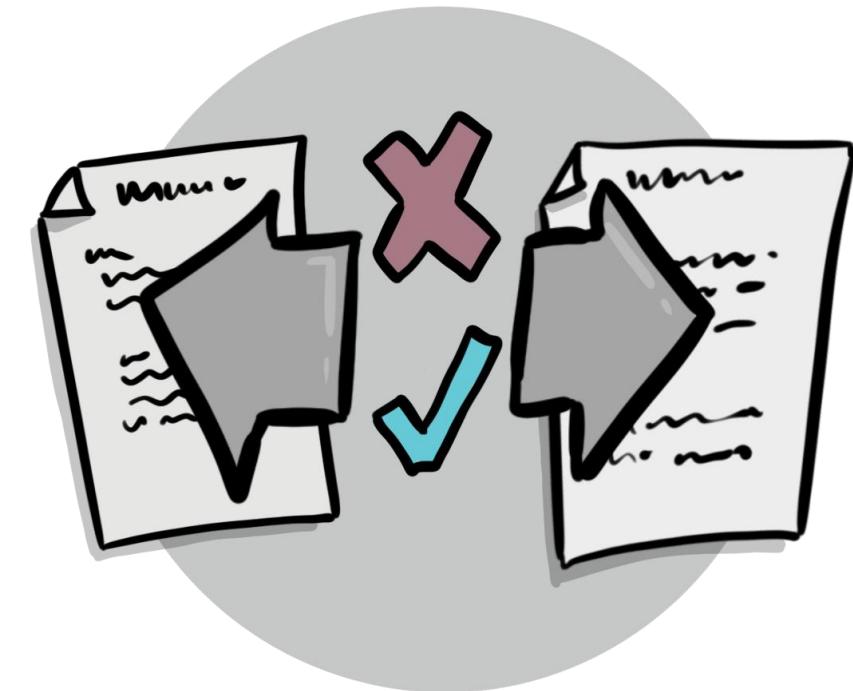


# Workshop 2: Anwendung des Job Matching Tools bei der versicherungsmedizinischen Abklärung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit

Dr. phil. Urban Schwegler

Dr. med. Gregor Risi

Saal 1

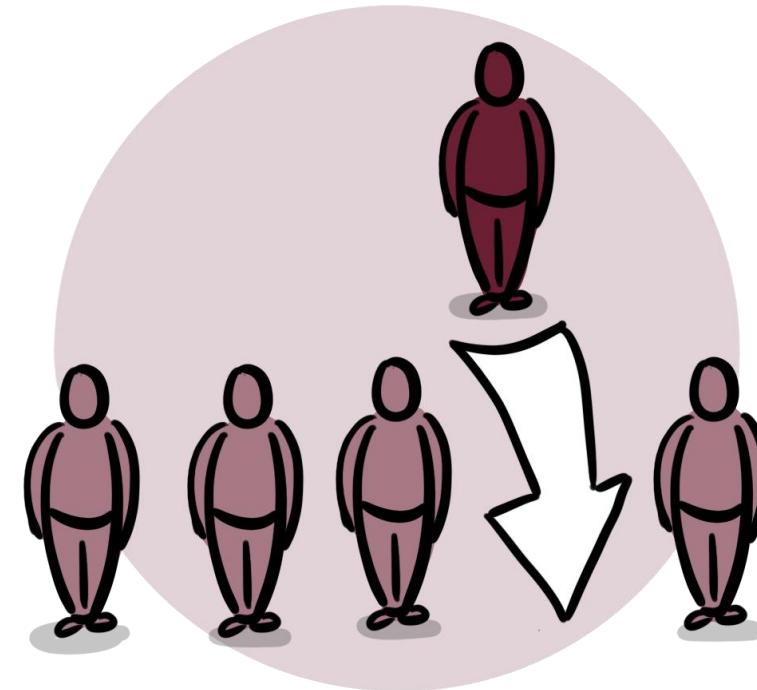


# Workshop 3: Der Beitrag der Eingliederung für die realitätsnahe Abklärung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit

Stefan Staubli

Dr. Maurizio Trippolini

Saal 2

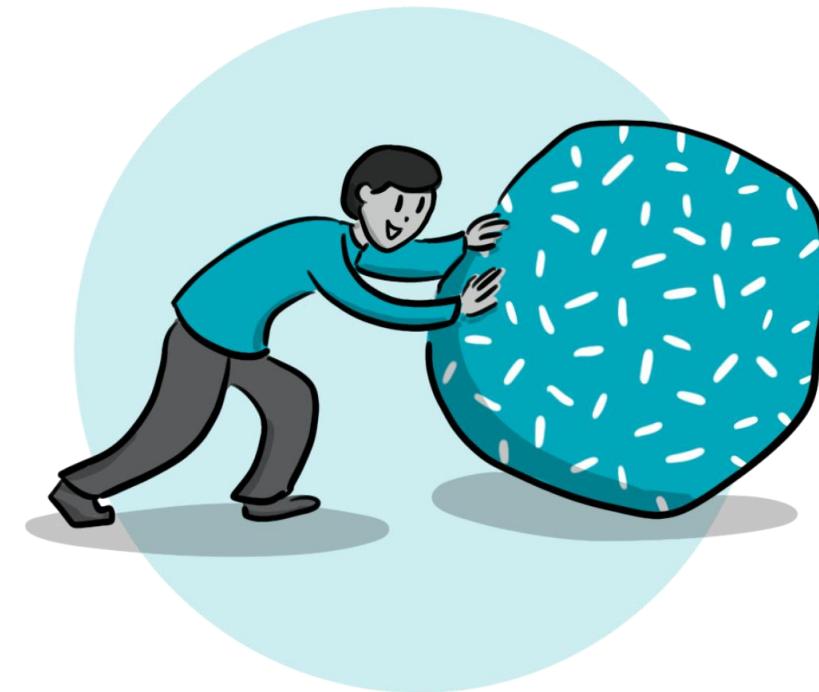


# Workshop 4: Wie bringen wir den Stein ins Rollen? Beiträge, Studien und Projekte

Guido Bürle Andreoli

Markus Ganzke

Saal 2





# Weissenstein Symposium



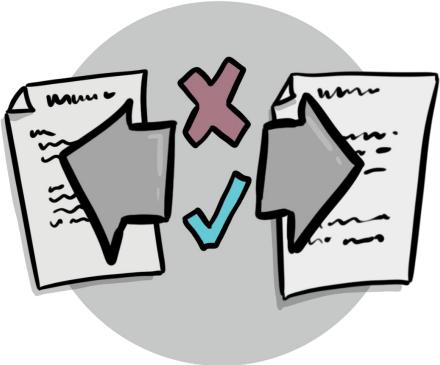
powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.

# Zusammenfassung Workshops

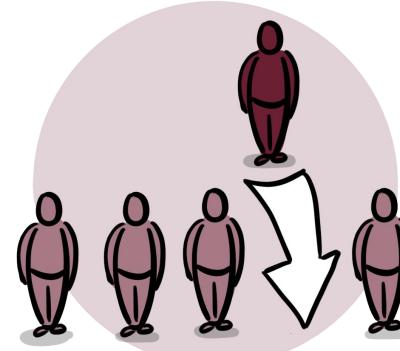
**Nr. 1**



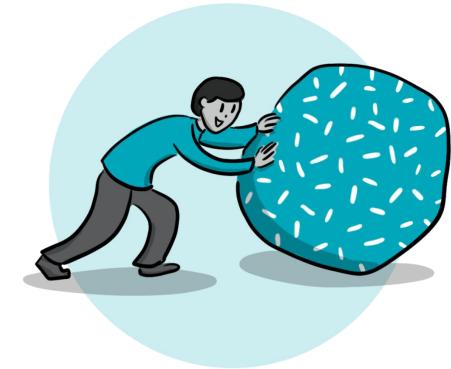
**Nr. 2**



**Nr. 3**



**Nr. 4**



# Workshop 1: Instrumente für eine realitätsnahe Abklärung der Arbeitsfähigkeit

Lic. iur. Yvonne Bollag

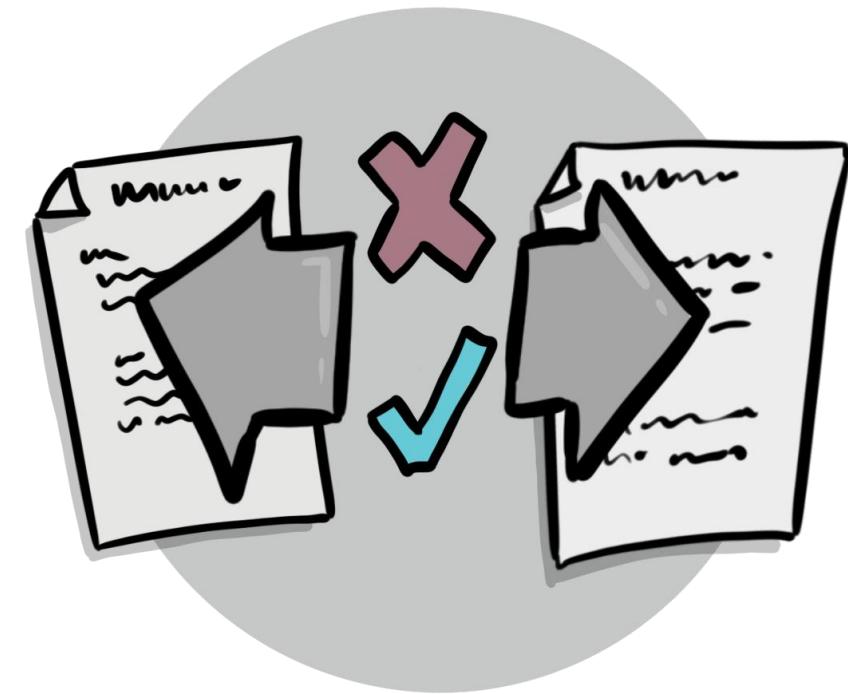
PD Dr. med. MSc Andreas Klipstein

## Wichtigste Erkenntnisse



# Workshop 2: Anwendung des Job Matching Tools bei der versicherungsmedizinischen Abklärung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit

Dr. phil. Urban Schwegler  
Dr. med. Gregor Risi



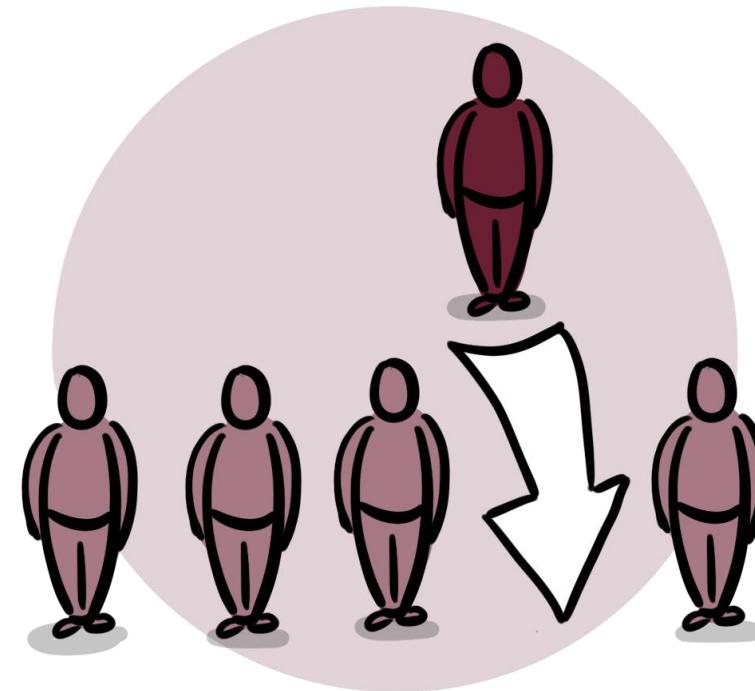
## Wichtigste Erkenntnisse

# Workshop 3: Der Beitrag der Eingliederung für die realitätsnahe Abklärung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit

Stefan Staubli

Dr. Maurizio Trippolini

## Wichtigste Erkenntnisse



# Workshop 4: Wie bringen wir den Stein ins Rollen? Beiträge, Studien und Projekte

Guido Bürle Andreoli

Markus Ganzke

## Wichtigste Erkenntnisse





# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.



# Impuls

## Plädoyer eines Geschädigtenvertreters

Erich Züblin, Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht  
MAS Versicherungsmedizin

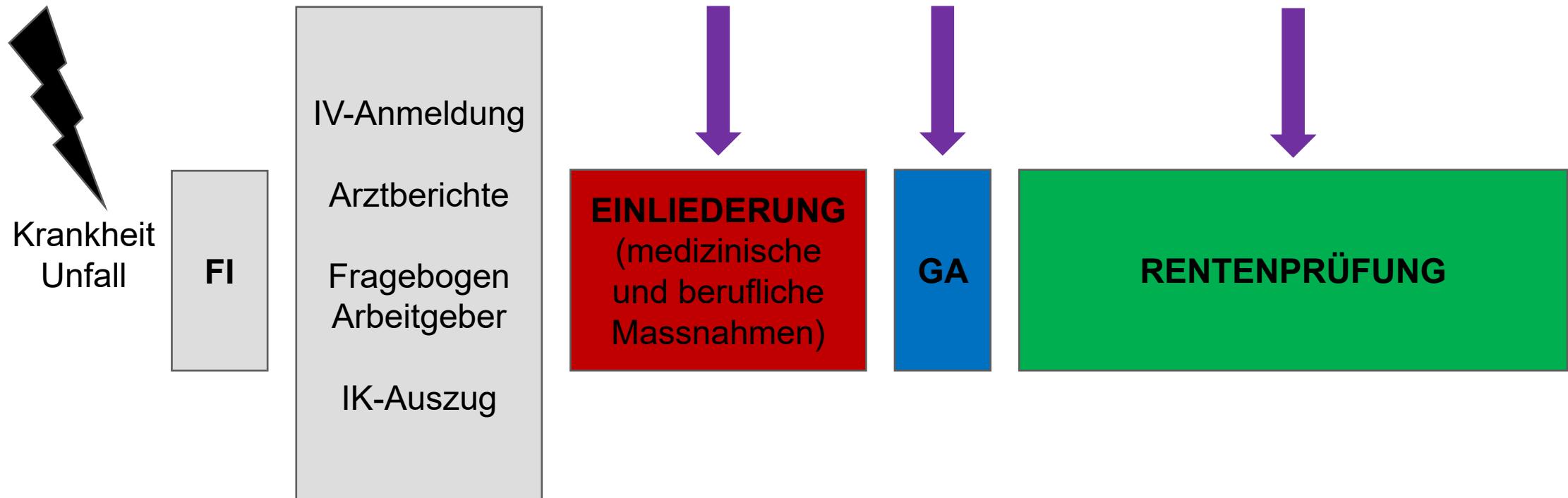
# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

Realer oder ausgeglichener Arbeitsmarkt?



# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

Realer oder ausgeglichener Arbeitsmarkt?



# Impuls

## Plädoyer eines Geschädigtenvertreters

1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich
2. Medizinische Begutachtung
3. Eingliederung
4. Rentenbemessung
5. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Ausgeglichener Arbeitsmarkt

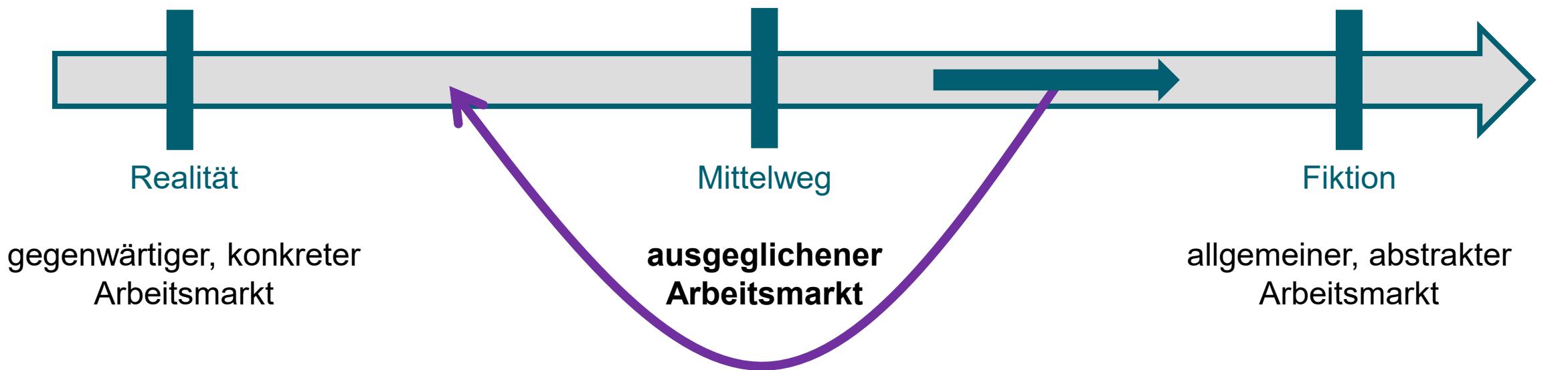
Realitätsbezug bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs:



# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Ausgeglichener Arbeitsmarkt

Realitätsbezug bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs:



# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

«Nach der hier vertretenen Auffassung bietet die Gerichtspraxis genügend Anknüpfungspunkte für eine realitätsgerechte Invaliditätsbemessung. Voraussetzung ist, dass das Bundesgericht eine realitätsbezogene Betrachtung der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) unter Einschluss des ausgeglichenen Arbeitsmarktes zulässt und nicht daran festhält, dass das (angebliche) gesetzliche Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes eine fiktionale Betrachtung erfordere.»

Lösungsansätze:

- Interdisziplinarität,
- eingliederungsorientiertes Abklärungsverfahren,
- invaliditätskonforme Tabellenlöhne.

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Rechtfertigung von Fiktionen

- Notwendigkeit
- Beweisökonomie
- Praktikabilität

## Gefahr von Fiktionen

Verletzung von rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien:

- Rechtsgleichheit
- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsgebot
- Gewaltenteilung

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Normhypothese

- Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt steht jedermann eine seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und seiner Ausbildung entsprechender Arbeitsplatz offen!
- Überwindbarkeit einer somatoformen Schmerzstörung!

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

**Evidenzbasierte Wissenschaft (allgemeine Lebenserfahrung) und Recht?**

*«Der betroffenen Person muss klar gemacht werden, dass sie zwar aus medizinischer Sicht krank und arbeitsunfähig ist, es aber aus juristischer Sicht nicht sein soll (...)!»*

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Probleme für die Rechtsprechung

- Psychische Gesundheitsstörungen
- Schmerz
- Fatigue

Evidenzbasierte medizinische Reaktion aus der Wissenschaft!

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

## Von der Fiktion (Normhypothese) zur Realität

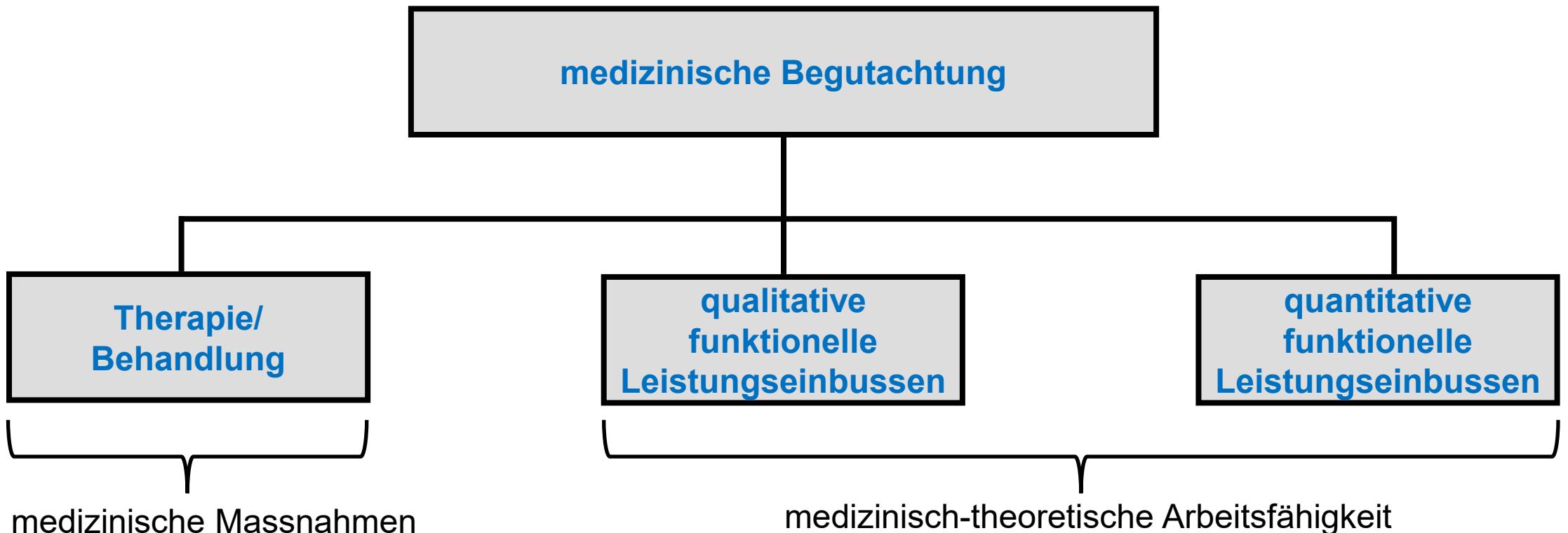
Gesundheitsstörung	Normhypothese	→	Änderung der Rechtsprechung
somatoforme Schmerzstörung	Überwindbarkeit		2015
Depression	Therapier-/Behandelbarkeit		2017
Sucht	Therapier-/Behandelbarkeit		2019
Adipositas	Therapier-/Behandelbarkeit		2024

# 1. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

- Fiktionen sind mit Verfassung und Gesetz nicht vereinbar und entsprechen nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, weil sie nicht auf wissenschaftlicher Basis stehen.
- Der Rechtsanwender soll sich bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und keine Vermutungen aufstellen, die mit diesen nicht vereinbar sind.

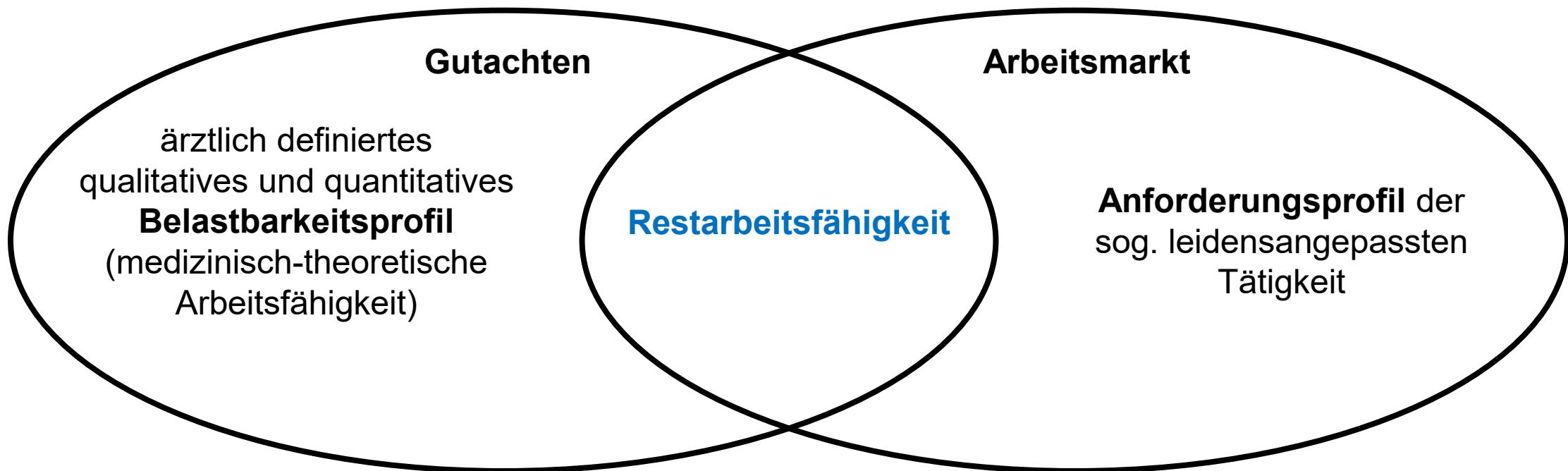
## 2. Medizinische Begutachtung

### Die Aufgaben der medizinischen Begutachtung

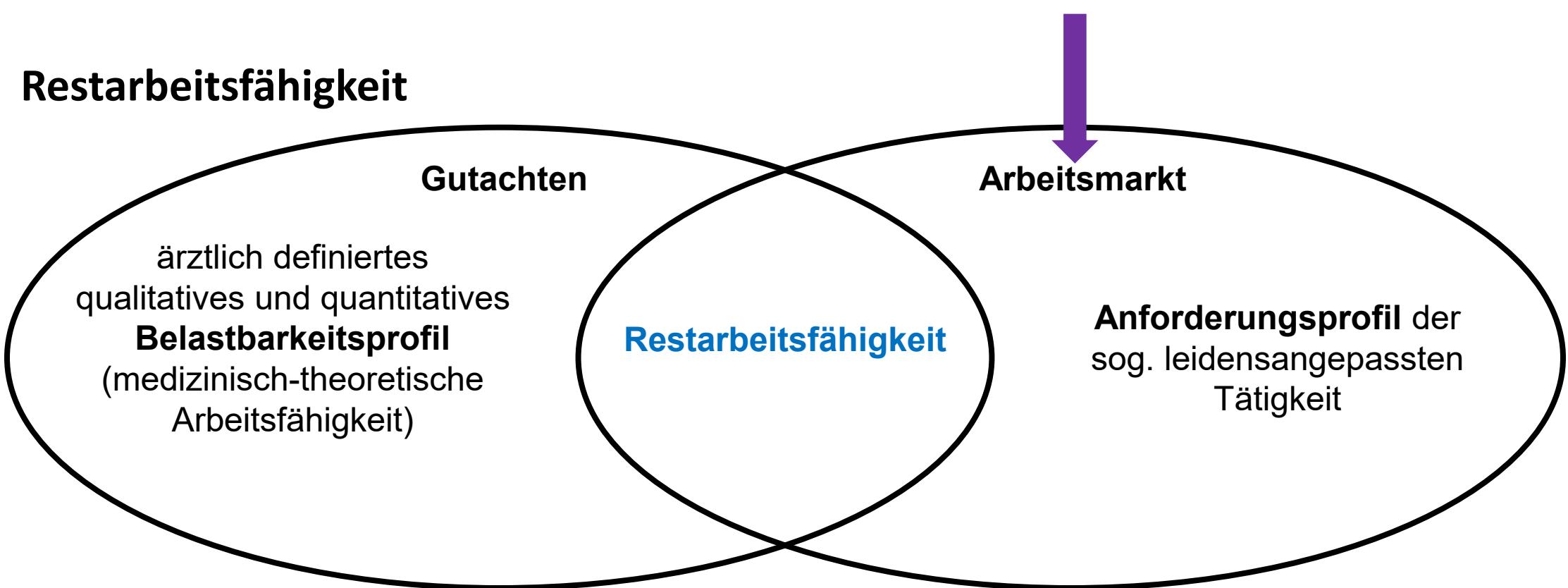


## 2. Medizinische Begutachtung

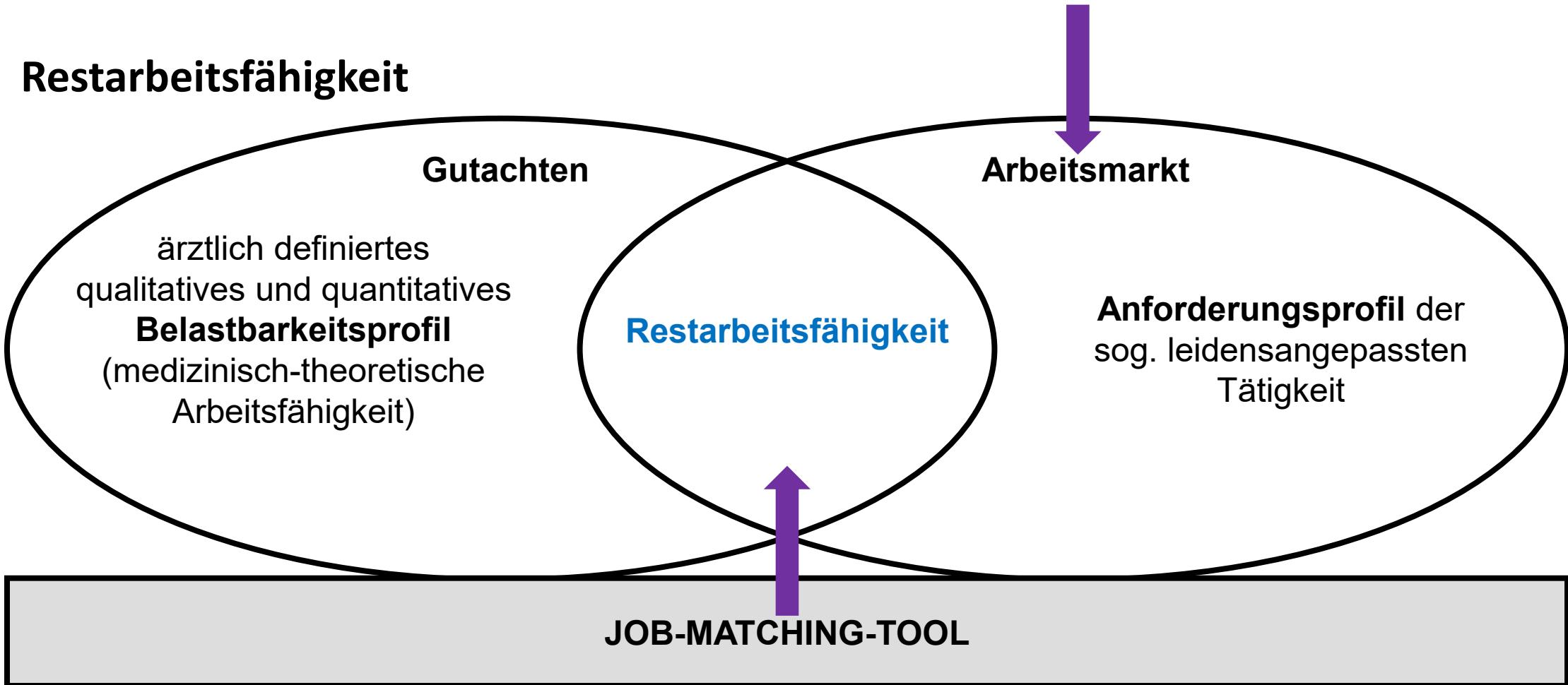
### Restarbeitsfähigkeit



## 2. Medizinische Begutachtung



## 2. Medizinische Begutachtung



## 2. Medizinische Begutachtung

- Für den Abgleich des medizinischen Belastbarkeitsprofils mit den beruflichen Anforderungen einer leidensangepassten Tätigkeit braucht es standardisierte, arbeitsbezogene Anforderungsprofile des realen Arbeitsmarktes.
- Bei der Begutachtung sollen die zur Verfügung stehenden validierten Tools angewendet werden.

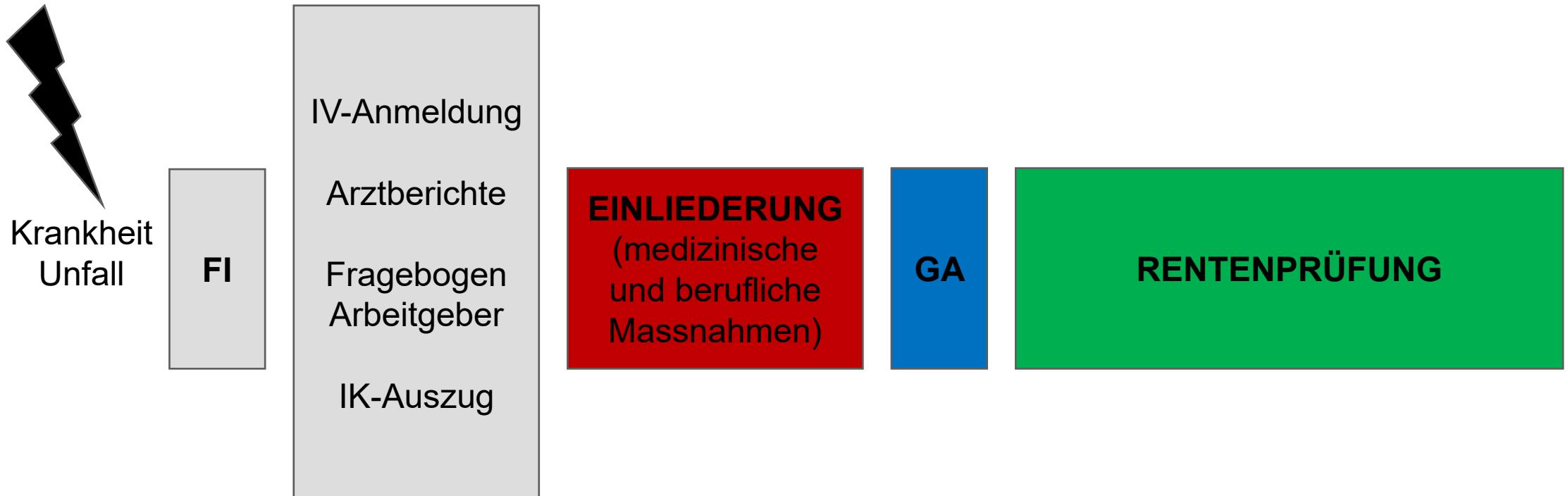
### 3. Eingliederung

#### «Eingliederung vor/statt Rente»

- Von der Rentenversicherung zur Eingliederungsversicherung
- Hauptaufgabe: Beseitigung von Eingliederungshindernissen
- Bedeutung der Angaben von Fachpersonen der beruflichen Eingliederung
- Wiederholte Eingliederungsmassnahmen

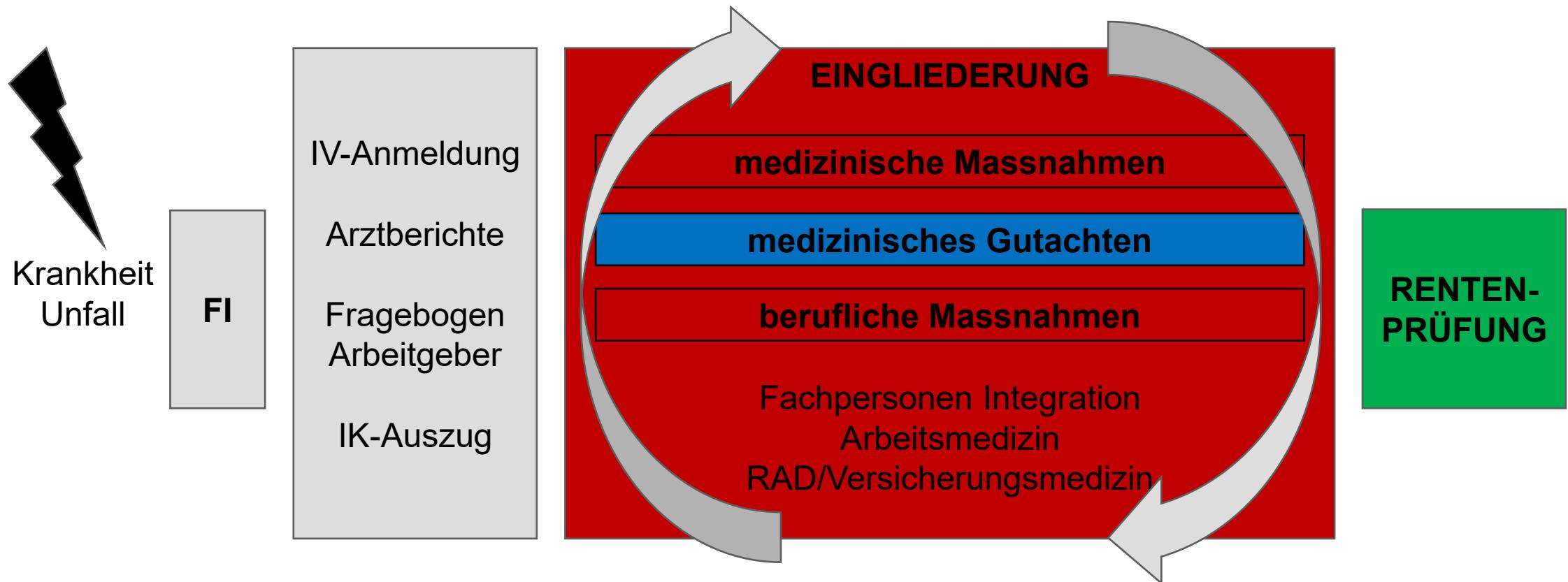
### 3. Eingliederung

«Eingliederung vor/statt Rente» oder «weder Eingliederung noch Rente»?



### 3. Eingliederung

«Eingliederung vor/statt Rente»



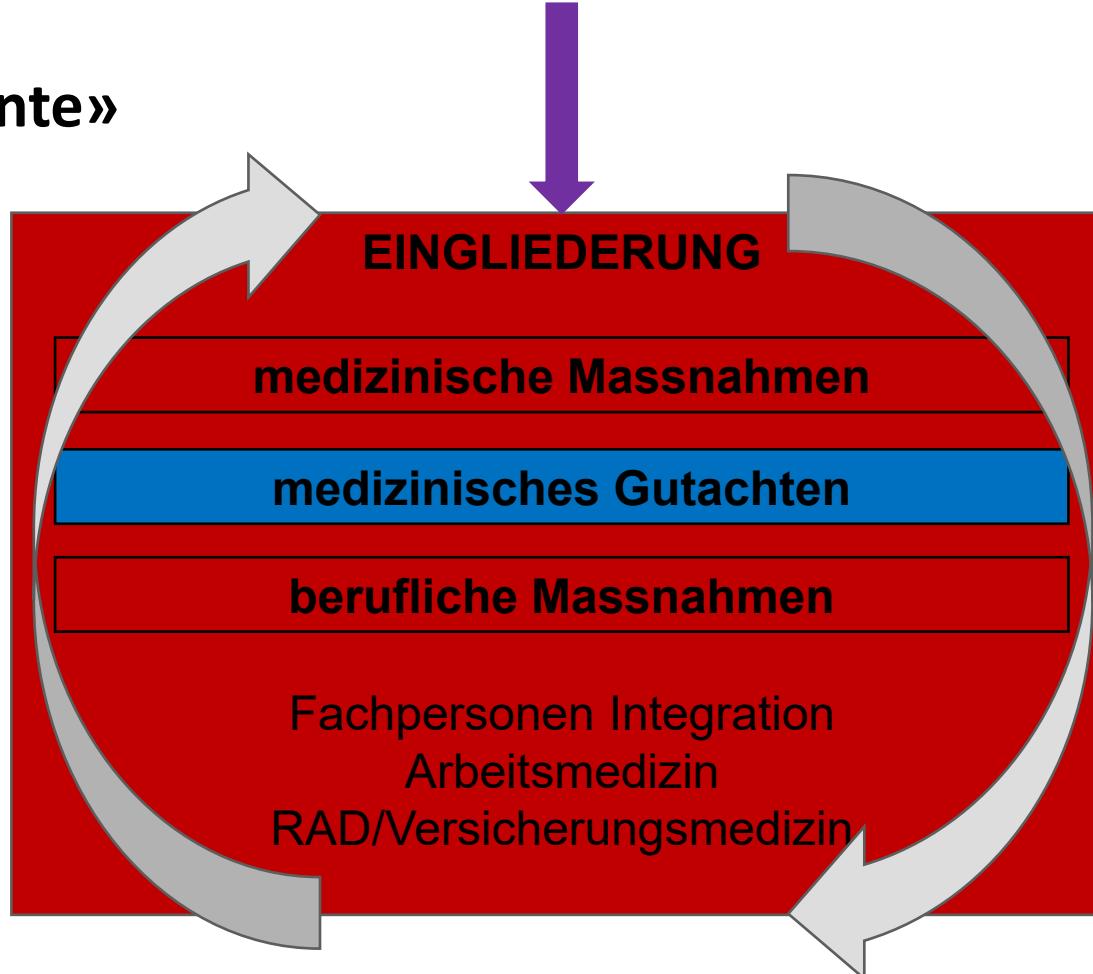
### 3. Eingliederung

«Eingliederung vor/statt Rente»

Krankheit  
Unfall

FI

IV-Anmeldung  
Arztberichte  
Fragebogen  
Arbeitgeber  
IK-Auszug



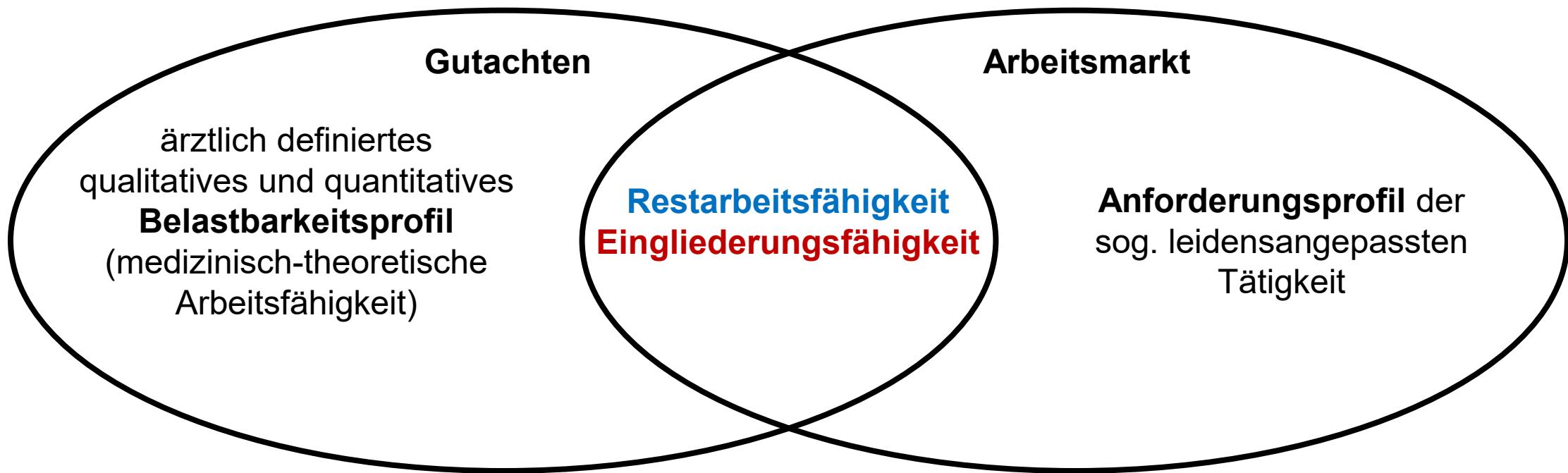
### 3. Eingliederung

#### «Eingliederung vor/statt Rente»

- Der Rentenanspruch entsteht, wenn Behandlungs-/Therapierbedürftigkeit vorliegt.
- Der Rentenanspruch entsteht erst nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen.

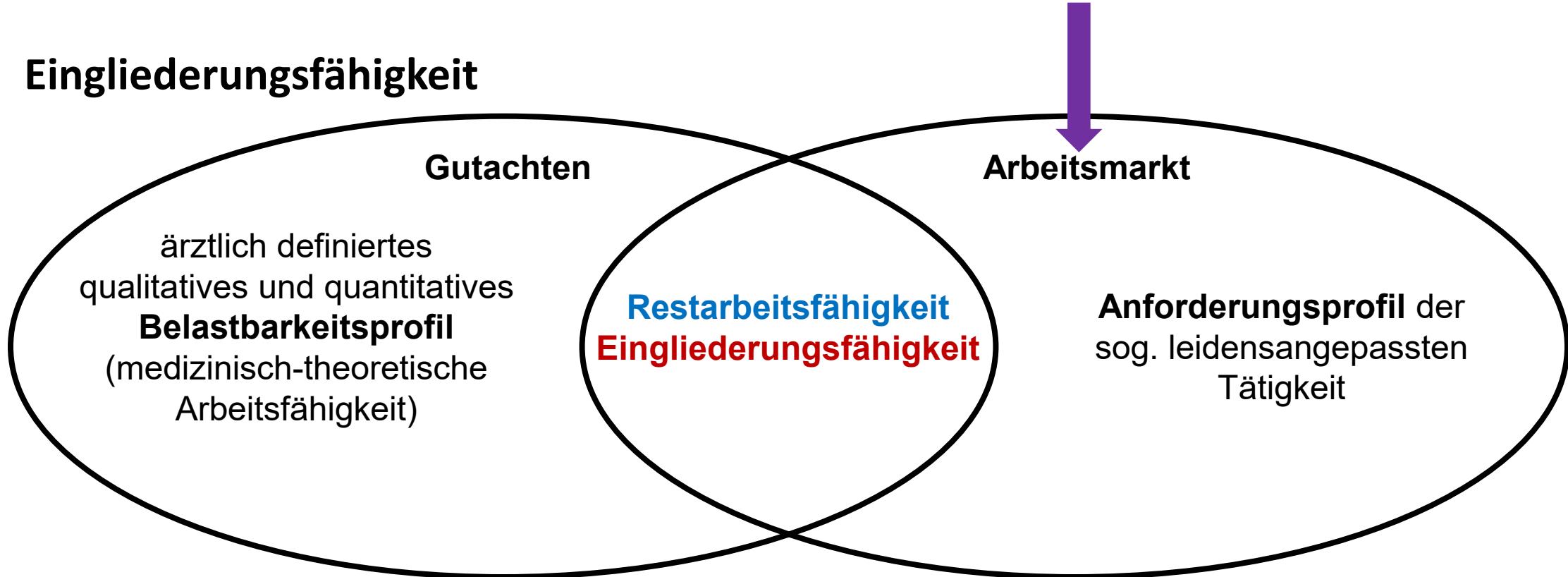
### 3. Eingliederung

#### Eingliederungsfähigkeit

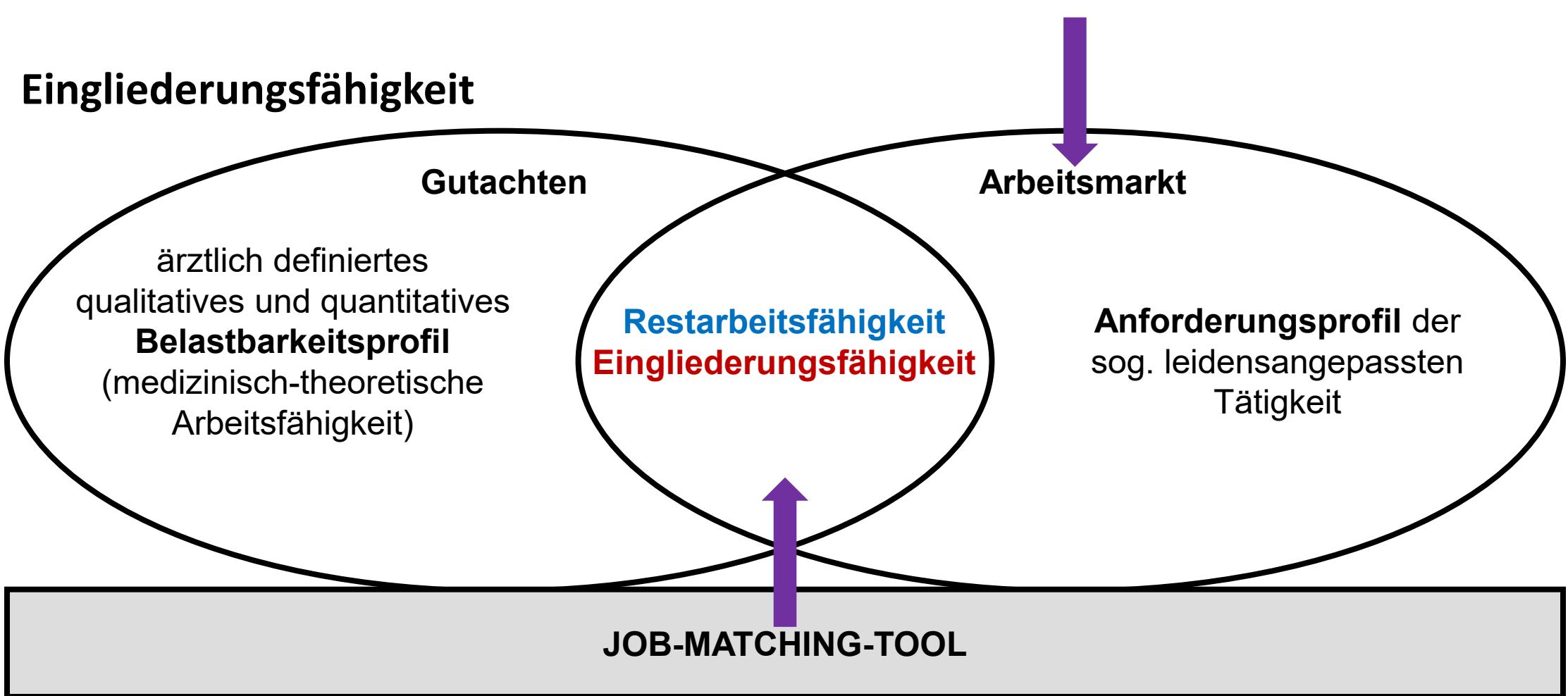


### 3. Eingliederung

#### Eingliederungsfähigkeit

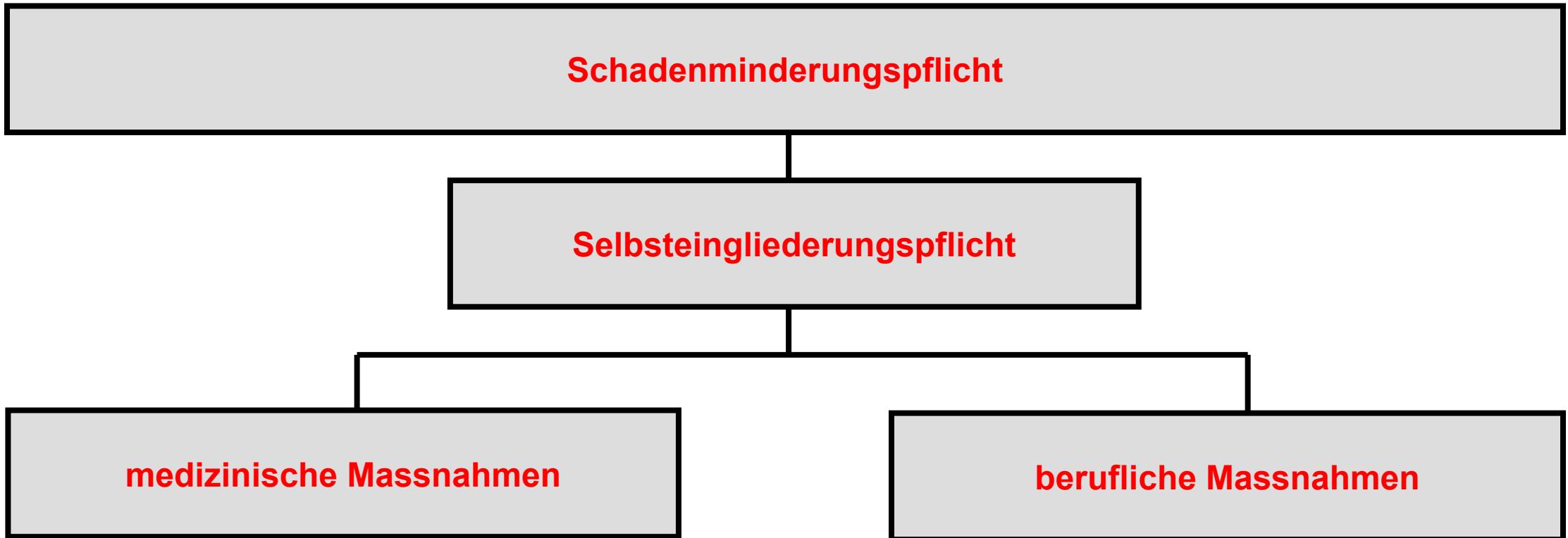


### 3. Eingliederung



### 3. Eingliederung

#### Schadenminderungspflicht – Selbsteingliederungspflicht

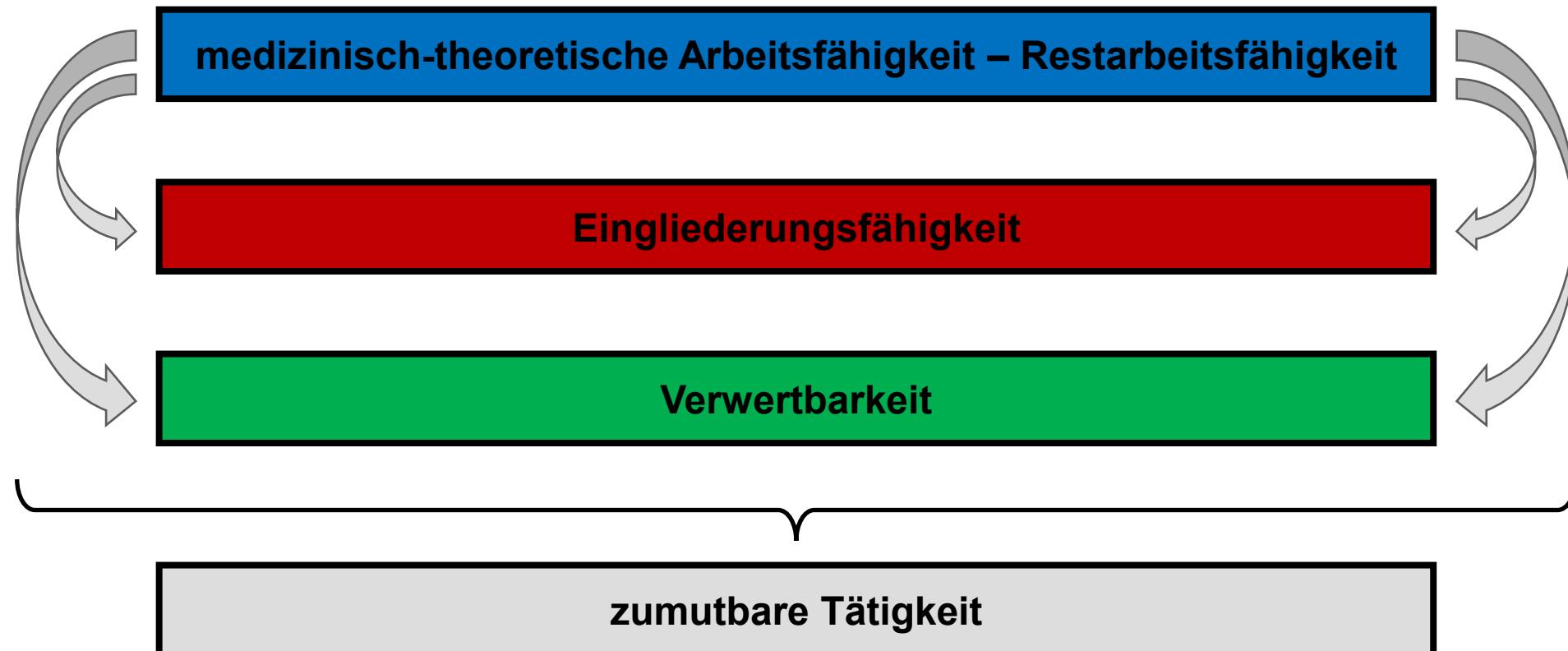


### 3. Eingliederung

- Im Rahmen (wiederholter) Eingliederungsmassnahmen soll geprüft werden, ob die gutachterlich festgestellte Arbeitsfähigkeit der Eingliederungsfähigkeit entspricht.
- Solange Therapier-/Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, besteht Eingliederungsunfähigkeit und damit Anspruch auf eine Rente.
- Zurückhaltung mit der Selbsteingliederungspflicht, wenn die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann und nur noch eine dem Leiden angepasste Tätigkeit in Frage kommt.

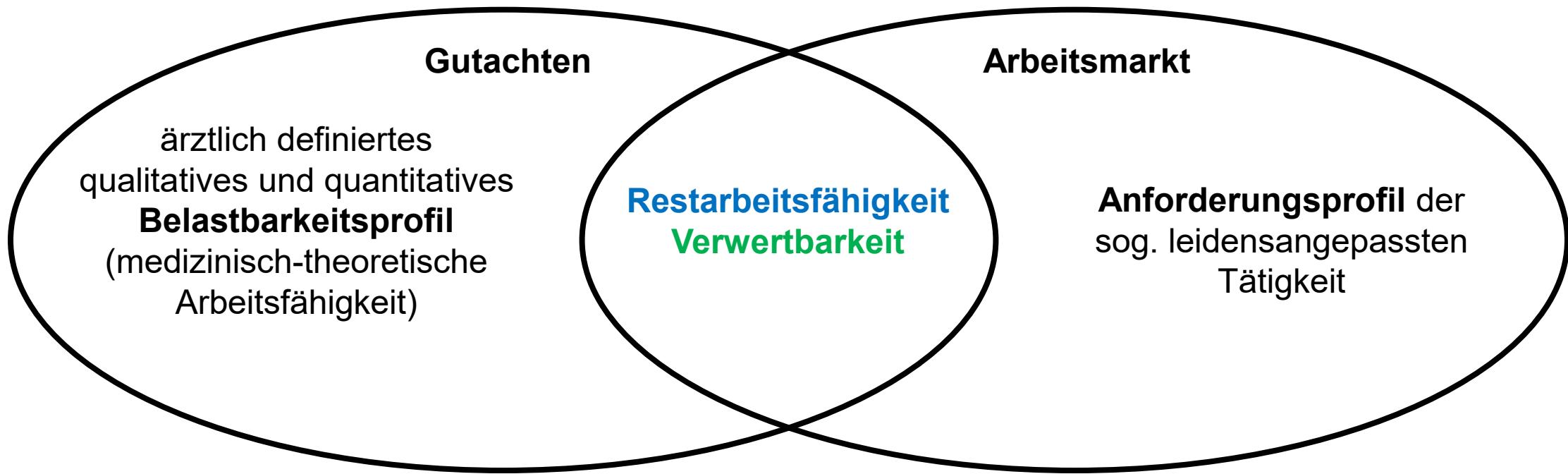
## 4. Rentenprüfung

### Zumutbare Tätigkeit



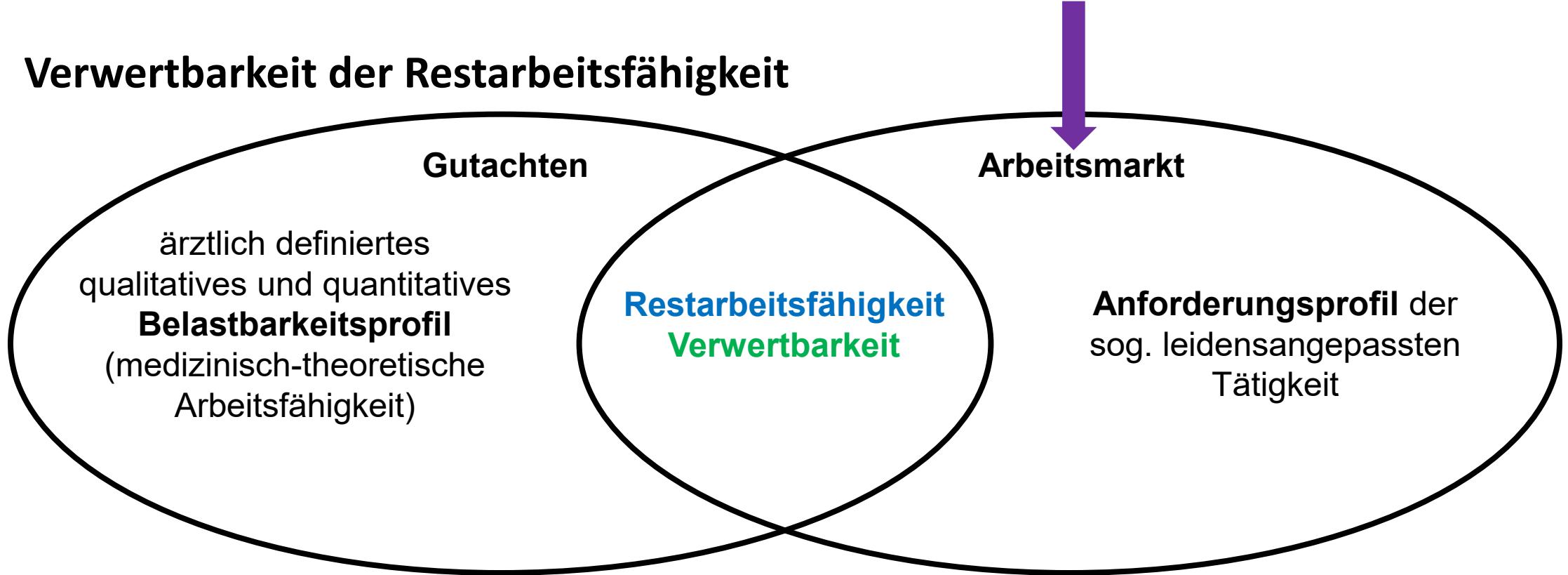
## 4. Rentenprüfung

### Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit



## 4. Rentenprüfung

### Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit



## 4. Rentenprüfung

### **Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit**

- Keine allgemeine Regel, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängig
- Ab dem vollendeten 60. Altersjahr fraglich

## 4. Rentenprüfung

### Hypothetisches Invalideneinkommen

Bundesgericht:

- Möglichst konkretes, fallbezogenes Ergebnis
- Die LSE als ultima ratio, als Übergangslösung, bis ein präziseres Setting vorliegt
- Die LSE enthält hauptsächlich Löhne gesunder Arbeitnehmer:  
Einschluss ungeeigneter Arbeitsstellen
- Tabellenlohnabzug als Korrekturinstrument

# 4. Rentenprüfung

## Wissenschaftliche Grundlagen

- Wirtschaftliche/juristische wissenschaftliche Erkenntnisse zur LSE
- LSE-Tabellen «light» und «light-moderate» (JOB-MATCHING-TOOL)

## 4. Rentenprüfung

### Hypothetisches Invalideneinkommen

Verordnungsbestimmung (IVV):

- Wenn hypothetisches Einkommen, dann Zentralwerte der LSE
- Ausnahmsweise andere statistische Werte

## 4. Rentenprüfung

### Verordnungsbestimmung des Tabellenlohnabzuges (IVV)

1.1.2022 – 31.12.2023

- Arbeitsfähigkeit  $\leq 50\%$ : Abzug 10 %

Ab 1.1.2024

- Abzug vom statistischen Wert: 10 %
- Arbeitsfähigkeit  $\leq 50\%$ : Abzug 10 %
- Weitere Abzüge sind nicht zulässig

BGE vom Juli 2024:

Diese abschliessende Regelung ist gesetzeswidrig. Verweis auf bisherige Praxis zum Tabellenlohnabzug.

Bundesgerichtsurteil vom April 2025:

Die Frage der Rechtmässigkeit dieser Fassung wurde nicht explizit geprüft.

## 4. Rentenprüfung

- Das Potential der LSE soll ausgeschöpft werden: Es braucht invaliditätskonforme Tabellenlöhne.
- Realistische Tabellenlohnabzüge sollen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterhin möglich sein.

## 5. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

- durch Anerkennung und Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin, der Wirtschaft und des Rechts in Gesetzen und in der Rechtsprechung
- durch Umsetzung der Eingliederungsrhetorik «Eingliederung vor/statt Rente» in die Eingliederungspraxis, indem der reale Arbeitsmarkt im Gesetz verankert wird

Das führt bei der Begutachtung, Eingliederung und Rentenprüfung zu nachhaltigen Lösungen und zu realer Inklusion behinderter Menschen.

## 5. Von der Fiktion zum realen Einkommensvergleich

Hartnäckige Fiktionen der Rechtsprechung, die der medizinischen Wissenschaft widersprechen und einem realen Einkommensvergleich entgegenstehen:

- Der «bio-psychische Krankheitsbegriff» im Sozialversicherungsrecht
- Objektivität i.S.v. «bildgebend/apparativ nachweisbar» bei Unfall-Renten

Evidenzbasierte medizinische Reaktionen aus der Wissenschaft sind vorhanden!

# **Vielen Dank für Ihr Engagement zugunsten wissenschaftlich fundierter Rechtsprechung und gegen Fiktionen!**

Erich Züblin, Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

MAS Versicherungsmedizin



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.

# **Vorschläge zur Umsetzung der Pa. IV. Kamerzin von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter und Dr. iur Michael Meier**

**Mentimeter-Abstimmung:** <https://www.menti.com/altve11u5xbe>

Variante 1: Kamerzin / Realer Arbeitsmarkt

Variante 2: Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt

Variante 3: Stellennachweis

# Wie geht es weiter?

- wesym.ch
- Rückmeldungen zur Veranstaltung per E-Mail
- Auswertung/Resümee des WESYM bis Ende Januar 2026
- Stellungnahme zum Resümee bis Februar 2026
- Entwurf für die praktische Umsetzung der parlamentarischen Initiative Kamerzin Ende März 2026
- Runder Tisch Juni 2026
- Newsletter
- LinkedIn

# Vielen Dank!

Weissenstein  
Symposium



powered by  
**coop** rechtsschutz  
einfach anders.

# Zusammen bringen wir den Stein ins Rollen!

Weissenstein  
Symposium



powered by  
**coop** rechtsschutz  
einfach anders.



# Weissenstein Symposium



powered by  
**coop rechtsschutz**  
einfach anders.